



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.730/22-Pr.7/89

Koär. Dr. Österreicher / 5435

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Abfallwirtschaftsge-  
 setzes;

Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	26 CE 2 89
Datum:	1 1. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989 <i>EW</i>

*L. Klauisgraber*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 5. April 1989  
 Für den Bundesminister:  
 J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Peyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
Fernkopierer 73 79 95  
Telefon 0222/7500 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters

Geschäftszahl 14.730/22-Pr.7/89

Koär. Dr. Österreicher 5435

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2  
1031 W i e n

5. April 1989

Betreff: Entwurf eines Abfall-  
wirtschaftsgesetzes;  
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich zu dem o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung  
zu nehmen:

A. Allgemeines

Das ho. Ressort begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf, weil  
er die Möglichkeit bietet, Abfallwirtschaft gesamtheitlich  
zu betreiben. Außerdem wird positiv vermerkt, daß der Entwurf  
bei aller Notwendigkeit, abfallwirtschaftslenkende Maßnahmen  
zu setzen, Initiativen der Wirtschaft und ihre Selbstlösungs-  
mechanismen beachtet. Es ist jedoch aus ho. Sicht keine  
sachlich zwingende Rechtfertigung einer derart umfangreichen  
und um Lückenlosigkeit so auffallend bemühten legislativen Initiative  
zu erkennen. Der Entwurf sollte besser auf durchaus erfolg-  
reichen und praktikablen bestehenden Gesetzen wie etwa die  
Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfall-  
gesetz, das Altölgesetz 1986 oder das Schrottenlenkungsge-  
setz 1985, aufbauen und auf sie abgestimmt sein.

Überdies enthält der Entwurf eine Reihe von ungelösten Pro-  
blemen und ist vielfach in sich nicht stimmig.

- 2 -

Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und auch die Stellungnahme des ho. Ressorts werden es daher erforderlich machen, den Entwurf einer neuerlichen Überarbeitung zu unterziehen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht davon aus, daß diese Überarbeitung wieder in gemeinsamer Arbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem ho. Ressort erfolgen wird. Ohne solche intensive, dann jedoch offizielle interministerielle Verhandlungen - die schon bisher in einem durchaus konstruktiven Klima gegenseitiger Unterstützung abgelaufen sind - kann es allerdings zu einer Zustimmung des ho. Ressorts im Ministerrat zu einem allenfalls nur aufgrund des schriftlichen Begutachtungsverfahrens überarbeiteten Entwurf nicht kommen.

Bevor im weiteren auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen wird, muß vor allem eine Frage gesondert hervorgehoben werden, nämlich die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft. Dazu wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen in der Ressortstellungnahme zum Altlastensanierungsgesetz hingewiesen.

Der Gesetzgeber hat durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft eine Zuständigkeit des Bundes eingerichtet. Damit ist natürlich noch nichts über die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Materie innerhalb der Bundesregierung gesagt. Die Zuständigkeit zur Vollziehung von Bundesgesetzen ist grundsätzlich im Bundesministerien-gesetz 1986 geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesministerien-gesetzes ergibt sich die Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister entweder aus dem Teil 2 der Anlage zum Bundesministerien-gesetz oder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundesministerien-gesetzes aus den Vollzugsklauseln der einzelnen Bundesgesetze.

Gemäß Abschnitt J von Teil 2 der Anlage ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie u.a. zuständig für: Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, wozu insbesondere auch gehören Allgemeine Umweltschutzpolitik, Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes, allgemeine Angelegenheiten des Immissionsschutzes und eine Reihe anderer konkreter, aber mit Abfall nichts zu tun habender Agenden.

Gemäß Abschnitt C von Teil 2 der Anlage ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten u.a. zuständig für: Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes.

Eine generelle Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft findet sich in diesen Katalogen naturgemäß nicht, da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bundesministeriengesetzes 1986 idqt der Bund diese Zuständigkeit noch gar nicht hatte. Wenn der Gesetzgeber eine generelle Zuweisung dieser Kompetenz an einen bestimmten Bundesminister im Sinn gehabt hätte, so hätte er anlässlich der Beschlussfassung über die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 das Bundesministeriengesetz entsprechend ändern müssen. Da er dies nicht getan hat, ist von der bisherigen Kompetenzlage auszugehen und die Aufteilung der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft auf die jeweils zuständigen Bundesminister in den Vollzugsklauseln der entsprechenden Bundesgesetze vorzunehmen.

Die Aufsplitterung dieser neuen Bundesagenden der Abfallwirtschaft auf mehrere Bundesgesetze wäre sicher kein optimaler Weg, weshalb auch gegen die Überführung des Altölgesetzes 1986 in das Abfallwirtschaftsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen kein Einwand erhoben wird. Wenn aber einem einheitlichen Gesetz schon der Vorrang gebührt, so kann deshalb nicht auch die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers bei den durch ihn zu vollziehenden Maßnahmen auf den Umweltschutzminister übergehen. Die Zuständigkeit des ho. Ressorts müßte daher jedenfalls in zwei Bereichen gewahrt bleiben.

1. im Zusammenhang mit Abfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer dem Bergrecht unterliegender Tätigkeit anfallen;
2. im Zusammenhang mit wirtschaftslenkenden Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

#### Zu 1.

Nach ho. Auffassung muß das Verhältnis des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" zu dem neugeschaffenen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle" so bestimmt werden, daß es nicht zu einer Aushöhlung der Zuständigkeit des Gewerberechtsgesetzgebers kommt. Es ist z.B. die Annahme unhaltbar, daß alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, bei deren Ausübung Abfälle anfallen, zur Gänze dem neuen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" zugeordnet werden. Von einer derartigen Aufblähung des letztgenannten Kompetenztatbestandes scheint aber der Entwurf teilweise auszugehen (vgl.

- 4 -

§ 15 Abs. 1 - Genehmigungspflicht für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen).

Im Hinblick darauf, daß das geplante Gesetz für Abfälle jeglicher Herkunft gelten soll, würden von diesem grundsätzlich auch beim Bergbau anfallende Abfälle erfaßt werden. Hievon ist im § 3 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes nur eine Ausnahme für Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975 unterliegen, vorgesehen. Derzeit sind beim Bergbau anfallende Sonderabfälle, ausgenommen Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975 unterliegt, vom Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes umfaßt (siehe § 1 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 Z 6 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983). Beim Bergbau anfallende Altöle unterliegen dem Altölgesetz 1986, BGBl.Nr. 173 (siehe § 1 Abs. 1 Z 2 des Altölgesetzes 1986). Für radioaktive Abfälle, die vom vorliegenden Entwurf gleichfalls erfaßt werden sollen, gilt das Strahlenschutzgesetz. Sowohl das Altölgesetz 1986 als auch das Sonderabfallgesetz sollen durch das in Entwurf vorliegende Gesetz aufgehoben werden (siehe § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 des Entwurfes). Anstelle dieser Gesetze sollen die einschlägigen Regelungen des geplanten Gesetzes treten. Aus ho. Sicht ist hierbei von entscheidender Bedeutung, daß vorgesehen ist, die in den vorgenannten Gesetzen dem ho. Bundesminister bzw. den Bergbehörden zugewiesenen Vollziehungsaufgaben weitgehend zum Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bzw. zu den Bezirksverwaltungsbehörden zu verlagern, bzw. eine zusätzliche Bewilligungspflicht für Bergbauanlagen, bei denen Abfälle anfallen und eine ausschließliche abfallrechtliche Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die §§ 14 Abs. 1, 15 und 45 des Entwurfes zu nennen, worauf bei diesen Bestimmungen noch näher eingegangen wird.

Das Bergrecht stellt ein in sich geschlossenes Rechtssystem dar, das seit jeher in besonderem Maß auch den Umweltschutz berücksichtigt. Gemäß § 197 des Berggesetzes 1975 unterliegt der Bergbau, soweit hierfür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Ange-

legenheiten (§ 193 Abs. 1 ieq.cit.). Die Bergbehörden haben in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Einhaltung des Berggesetzes 1975, der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie u.a. den Schutz des Lebens der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen, den Umweltschutz, den Lagerstättenschutz, den Oberflächenschutz und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit betreffen (siehe § 198 Abs. 1 des Berggesetzes 1975). Den Bergbehörden stehen auch allgemeine Anordnungsbefugnisse zu (siehe §§ 202 bis 204 des Berggesetzes 1975). Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von jeglichen oberirdigen Bergbauanlagen - unter einer Bergbauanlage ist gemäß § 145 des Berggesetzes 1975 jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist -, jeglichen Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von unterirdigen Bergbauanlagen, soweit letztere wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, und bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen. Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen, insbesondere u.a. auf den Schutz öffentlicher Gewässer, öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie auf wasserrechtlich geschützte Gebiete ist Bedacht zu nehmen (siehe § 146 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes 1975).

Der § 205 des Berggesetzes 1975 enthält Verordnungsermächtigungen für die Erlassung von Vorschriften über die beim Bergbau durchzuführenden Schutzmaßnahmen. Soweit sich diese auf den Schutz der Umwelt beziehen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie herzustellen (§ 205 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, in der Fassung der Berggesetznovelle 1982, BGBl.Nr. 520).

- 6 -

Im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien ist der Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 in Ausarbeitung, die, auf die Verhältnisse beim Bergbau abgestimmt, eine Harmonisierung der anlagenbezogenen Bestimmungen des Berggesetzes 1975 mit jenen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes vorsieht und u.a. auch eine Verschärfung der umweltrelevanten Bestimmungen des Berggesetzes 1975 bringen wird. Das österreichische Bergrecht ist weitgehend EG-konform und weist Parallelen zum Bergrecht der Bundesrepublik Deutschland auf. Dort ist auf die Beseitigung bergbauspezifischer Abfälle das Bergrecht anzuwenden (siehe hierzu § 1 Abs. 3 Nr. 3 des in der BRD geltenden Abfallgesetzes, ABGBI. 1986 I, Seite 1410). Darüber hinaus obliegt den Bergämtern die Vollziehung der Rechtsvorschriften für die Abfallbeseitigung, wenn Abfälle in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb beseitigt werden. Damit soll nicht zuletzt gewährleistet werden, daß die Mineralgewinnung Vorrang gegenüber der Abfallentsorgung hat. Es sei in diesem Zusammenhang besonders erwähnt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Diese Gegebenheiten haben dazu geführt, daß dem Bergrecht Institute immanent sind, die bei anderen Industriezweigen als dem Bergbau und in den für diese geltenden Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur vereinzelt in weniger ausgeprägter Form vorkommen. Die besonderen Gefahren, die mit Bergbaubetrieben in der Regel verbunden sind, haben den Gesetzgeber auch veranlaßt, eine besondere bergbehördliche Aufsicht vorzusehen und die Bergbehörden im Interesse der Realisierung der Aufsichtsziele zu ermächtigen, von sich aus bestimmte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf das gesamte Gebiet der Gefahrenabwehr erstrecken. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich erst jüngst mit diesen Fragen zu befassen und hat zum Ausdruck gebracht, daß er an der sachlichen Berechtigung der besonderen Ausgestaltung der Aufsicht nicht zweifle und Sonderregelungen für den Bergbau für gerechtfertigt ansieht (siehe hierzu das VfGH.-Erk. B 298/86-10, B 1222/86-9).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Bergrecht weitgehende Regelungen für einen umweltgerechten und das Leben und die Gesundheit von Menschen schützenden Umgang mit Abfällen, ihre behr. Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, vorsieht, wobei die Vollziehungen dieser Vorschriften den Bergbehörden als hierfür besonders ausgebildeten und eingerichteten Fachbehörden obliegt. Das österreichische Bergrecht ist weitgehend UG-konform, während der gegenständliche Gesetzentwurf für den Bergbau große Abweichungen gegenüber den im UG-Raum für den Bergbau geltenden Regelungen **zur Folge** haben würde. Es sollten vielmehr in Anlehnung an diese Bestimmungen generell Abfälle, die bei Bergbaulätigkeiten, die dem Berggesetz 1975 unterliegen, anfallen, vom Anwendungsbereich des vorgesehenen Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen werden und, soweit fremde Abfälle in Bergbauen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, entsorgt werden, die Zuständigkeit der Bergbehörden normiert werden. Dadurch würde auch den besonderen Sicherheitserfordernissen im Bergbau Rechnung getragen werden.

#### Zu 2.

Im Hinblick auf die unanstrittene Kompetenz des ho. Ressorts zur Vollziehung von Wirtschaftslenkungsgesetzen (Versorgungssicherungsgesetz, Schrottlenkungsgesetz, Energielenkungsgesetz), muß darauf bestanden werden, daß auch bei den entsprechenden Maßnahmen des vorgelegten Entwurfes die Zuständigkeit des ho. Ressorts gewahrt bleibt. Diesem Gesichtspunkt trägt der vorgelegte Entwurf insofern Rechnung, als der Abschnitt IX, besondere Bestimmungen für Altöl, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vollzogen werden soll.

Altöl ist aber nur einer von vielen Abfällen, die für die Wirtschaft als Rohstoff in Betracht kommen und daher nicht entsorgt, sondern aufbereitet oder verwertet werden sollen. Der Katalog dieser Abfälle ist aufgrund der weiten Definition dieses Gesetzentwurfes ein wesentlich größerer als der des Sonderabfallgesetzes.

- 8 -

[Es ist daher unverständlich, daß dieser Gesetzentwurf, der beides regelt - zu entsorgende Abfälle und zu verwertende Abfälle (Wirtschaftsgut) - zwar bei einem speziellen Wirtschaftsgut - nämlich dem Altöl - die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten anerkennt, dies bei den anderen zu verwertenden Abfällen aber nicht tut.

Zu einem gemeinsamen Bundesgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und wirtschaftliche Angelegenheiten, das die Verwertung von Abfällen regeln und auch das Altölggesetz 1986 überflüssig machen soll, kann es daher nur dann kommen, wenn für die Vollziehung des III. und IV. Abschnittes, Abfallvermeidung und Abfallverwertung, ebenso wie für den IX. Abschnitt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist.

Sehr unbefriedigend ist die nicht einheitliche Verwendung verschiedener Begriffe, die auch nicht alle klar definiert werden und deren Inhalt sich aus den Erläuterungen anders ergibt als aus dem Gesetzesrext. Überdies wurde ein Begriffssystem gewählt, das nicht den für den Bereich "Abfallwirtschaft" geltenden ÖNORMEN der Serie S 2000 bis S 2006 entspricht. Dazu wird ausgeführt:

Die ÖNORM S 2001 "Abfallwirtschaft" ordnet diesem Begriff einerseits die Abfallvermeidung und Abfallverringerung zu, andererseits als zweite Kategorie die Abfallbehandlung. Während bei Abfallvermeidung und Abfallverringerung weitere Untergruppen nicht vorgesehen sind, umfaßt die "Abfallbehandlung" folgende Kategorien.

- Abfallbereitstellung,
- Abfallsammlung,
- Abfalltransport,
- Abfallzwischenlagerung,
- Abfallverwertung,
- Abfallendbehandlung.

Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber neben der Abfallvermeidung (in den Erläuterungen wird auch auf Abfallverminderung eingegangen) nur die Hauptkategorien Abfallbehandlung, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung vor. Diese Kategorien sind, wie auf Seite 4 des besondern Teiles der Erläuterungen - allerdings ohne die zum Verständnis dieses Begriffsplanes

planes unbedingt notwendigen Verbindungspfeile - dargestellt, vernetzt. Demnach umfaßt die Abfallbehandlung sowohl die Verwertung als auch die Entsorgung, aber auch die Aufbereitung, die sowohl der Verwertung als auch der Entsorgung vorgelagert sein kann. Nach diesem Begriffsplan ist das Sammeln von Abfällen ebensowenig als Behandlung zu verstehen wie das Zwischenlagern.

Den oben angeführten Begriffen des Gesetzesentwurfes könnte trotz ihres Abweichens von den genormten Begriffen insoweit zugestimmt werden, als von der Gebrauchssprache her der Begriff "Entsorgung" möglicherweise gängiger ist als der Begriff "Abfallbehandlung" der ÖNORM S 2001. Hervorzuheben ist allerdings, daß diesem Begriffsplan zum Beispiel inhärent ist, daß unter den "Abfallbehandlungsanlagen" gemäß Abschnitt V alle Anlagen zu verstehen sind, in denen Abfälle aufbereitet, verwertet oder entsorgt werden. Dieser Interpretation stehen allerdings die Erläuterungen entgegen, worauf an gegebener Stelle eingegangen werden wird.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die übrigen im Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen berechnigte Zweifel geltend gemacht werden müssen, ob den Verfassern des Entwurfes die Bedeutung und vor allem Folgen dieser Regelungen für die österreichische Wirtschaft bewußt waren. Ähnliches kann, wie unten auszuführen sein wird, für den Begriff "Abfall" und die daraus ableitbaren Verpflichtungen der Rechtsunterworfenen geltend gemacht werden.

Anhand der Problematik des Begriffes "Abfallbehandlungsanlagen" zeigt sich ein großer Nachteil dieses Gesetzesentwurfes, der darin besteht, daß wesentliche Bestimmungen im Gesetzestext nur in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen hinsichtlich ihres Geltungsumfanges abgrenzbar sind. Dies führt jedoch zu Rechtsunsicherheit und wäre ausnahmslos zu vermeiden.

Begrüßt wird, daß vor allem in den Bestimmungen über "Abfallvermeidung" und "Abfallverwertung" Möglichkeiten kooperativen Vorgehens aller Betroffenen der Vorrang eingeräumt wird. Bemängelt werden muß das großzügige Abweichen von auch unter Mitarbeit von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erarbeiteten bewährten Normbegriffen und die dadurch entstandenen Unstimmigkeiten von Gesetzestext und Erläuterungen.

- 10 -

Der vorgesehene Gesetzstitel gibt ebenfalls Anlaß, die zuvor dargestellte Unstimmigkeit im Verwenden der einzelnen Begriffe aufzuzeigen:

In Übereinstimmung mit den diesem Entwurf zugrundegelegten "Leitlinien der Abfallwirtschaft" umfaßt der Begriff Abfallwirtschaft die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen, sowie ihr zielbewußtes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit (Zitat aus ÖNORM S 2001).

Bei allen Diskussionen der zur Erstellung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingerichteten Arbeitsgruppe über die nicht normgerechte Verwendung einzelner Begriffe der Abfallwirtschaft wurde von den Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie immer auf den auf Seite 4 der besonderen Erläuterungen dargestellten Begriffsplan hingewiesen. Auch die Formulierung des Gesetzeszieles, insbesondere aber die Begriffsbestimmungen des § 2 des Entwurfes untermauern das Begriffsverständnis dahingehend, daß die Verwertung von Abfällen jedenfalls eine Subkategorie der Abfallbehandlung ist. § 1 Abs. 2 lit. 3 führt an, daß unvermeidbare und unverwertbare Abfälle abgelagert werden müssen. Damit wird normiert, daß eine entsprechende Ablagerung die dritte Kategorie der Zielsetzung dieses Gesetzes ist. Wie auch an anderen Stellen aufzeigbar, dürfte bei der Konzeption des Entwurfes in allen Fällen, wo die Verwertung als eigene Kategorie angeführt ist, der Begriff Behandlung fälschlich anstelle des Begriffes Entsorgung verwendet werden.

Die Geltendmachung einer entsprechenden Anpassung in sämtlichen dieser Gesetzesstellen, also auch im Titel, muß darauf Bedacht nehmen, daß die Erläuterungen im allgemeinen Teil auf Seite 3, oberster Absatz, ausrühren, "daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinn als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Sammlung und Behandlung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist." Abweichend davon ist der Begriff der Abfallwirtschaft nach den besonderen Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 "in einem umfassenden Sinn als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung von Abfällen (aller Art) zu verstehen". Abgesehen davon, daß in letzterer Definition auf

- 11 -

die Sammlung nicht eingegangen wird, ist hier die Vermutung, daß als Behandlung eine Entsorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3 zu verstehen ist, am deutlichsten unterstrichen.

Da somit keine dieser Darstellungen dem zitierten Begriffssplan auf Seite 4 des besonderen Teiles der Erläuterungen entspricht, sollte im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt eine Vereinheitlichung des Begriffsschemas angestrebt werden, welches sich weitestgehend an den bestehenden ÖNORMEN orientiert.

Die zahllosen im Gesetzesentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen, die zum Teil verpflichtenden Charakter haben, erscheinen den oben begrüßten Versuch einer einheitlichen Regelung des gesamten Abfallbereiches wieder in Frage zu stellen.

Zudem wird die notwendige gesetzliche Determination gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG bezweifelt, was beispielhaft noch zu einzelnen Bestimmungen ausgeführt wird.

Schließlich sollte bedacht werden, daß der vorliegende Entwurf mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der kaum zu bewältigen sein wird. Ebenso ist bei seiner Vollziehung mit erheblichen Kostensteigerungen zu rechnen.

#### B. Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Die beiden Absätze dieser Bestimmung sollten zu einer einheitlichen Regelung zusammengezogen werden. Zur näheren Bestimmung des unklaren Begriffes "umweltgerecht" sollte ein Verweis auf § 69a der Gewerbeordnung 1973 aufgenommen werden. Der Begriff "Wiederverwertung" ist unklar und überflüssig und sollte daher gestrichen werden. Schließlich sollte der Begriff "erdkrustenähnliche" gestrichen werden. Dieser Begriff wird nämlich in den Erläuterungen dahingehend interpretiert, daß die erdkrustenähnlichen Abfälle kein die Umwelt über die Medien Luft (gasförmig, staubförmig), Wasser-, und Boden beeinträchtigendes Emissionsverhalten aufweisen dürfen. Dies würde dazu führen, daß Ablagerungen von Kraftwerksabfallprodukten, wie Asche, REA-Produkte und Gips, soweit sie nicht weiter verwertet werden können, nicht abgelagert werden dürfen.

- 12 -

Zu § 2 Abs. 1:

Der Abfallbegriff sollte auf jeden Fall mit jenem des Altlastensanierungsgesetzes übereinstimmen.

Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, sollten auf jeden Fall Abfall sein, unabhängig davon, ob für diese eine umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 10) geboten ist oder nicht. Um das klarzustellen und zur besseren Lesbarkeit des Textes sollte Abs. 1 daher lauten: "Abfälle sind Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. die nicht oder nicht mehr ..... geboten ist."

Dies nämlich deshalb, weil bei der bisherigen Textierung es fraglich ist, ob sich die "umweltgerechte Behandlung" nur auf die Abfalldefinition nach dem "oder" bezieht oder auch auf die davor.

Im letzten Halbsatz sollte es außerdem besser lauten "und deren umweltgerechte Sammlung und Behandlung .....". Dies deshalb, um dem § 10, Einleitungssatz, zu entsprechen und weil eine Behandlung von Abfällen oft erst nach deren Sammlung möglich ist.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß die Wendung "die nicht mehr zu einer produktspezifischen Verwendung herangezogen werden können" eng zu verstehen ist.

So wäre jedenfalls sicherzustellen, daß Schrott, der dem Schrottenlenkungsgesetz unterliegt, und bestimmte andere Produktionsabfälle, die einem Recyclingprozeß zugeführt werden (s. die Bemerkungen zu § 3) nicht als Abfall gelten.

Weiters sollte sichergestellt werden, daß Bauschutt und Abraumaterial nicht von der Abfalldefinition erfaßt sind. Für diese Materialien ist eine Regelung im Abfallwirtschaftsgesetz im Hinblick auf ausreichende Bestimmungen in der Gewerbeordnung oder in bergrechtlichen Vorschriften nach h.o. Auffassung nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Abfalldefinition können sich auch Probleme bei der Frage ergeben, ob eine bestimmte Anlage einer Genehmigung als Abfallbehandlungsanlage bedarf. Oft ist es bei der Errichtung einer

derartigen Anlage noch nicht sicher, ob die beim Betrieb von Kraftwerken anfallenden Rauchgasreinigungsprodukte einer produktspezifischen Verwendung zugeführt werden können oder nicht. In der Praxis wird oftmals erst nach Errichtung dieser Anlagen ein Vertrag mit einem Verwerter dieser Produkte abgeschlossen.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Vollzugstätigkeit muß daher darauf bestanden werden, daß klargestellt wird, daß diese Anlagen nur dann einer Genehmigung bedürfen, wenn die dadurch entstehenden Produkte keiner Verwendung mehr zugeführt werden können.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Begriff "Problemstoffe" sollte an den Anfang des Satzes gestellt werden.

Der Begriff "öffentliche Haushalte" ist unklar.

Problemstoffe sind ein Teil jener Abfälle, die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen. Für den anderen Teil dieser Abfälle, nämlich die "ungefährlichen Abfälle", die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen, sowie für die gesamte Menge dieser Abfälle gibt es in diesem Gesetzesentwurf keinen Begriff, obwohl diese "namenlosen" Abfälle in weiterer Folge wiederholt genannt und zitiert werden. (§§ 11 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1). Es scheint ein Mangel für Praxis und Vollziehung des Gesetzes, wenn immer nur von Abfällen gemäß § 20 Abs. 1 gesprochen werden müßte. Auf diese Weise würden sich in der Praxis unter Umständen verschiedene Namen für die Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 finden, was zu Begriffsverwirrungen führen müßte. Besser wäre es, einen solchen Begriff vom Gesetzgeber festsetzen zu lassen. Diese Definition könnte nach § 2 Abs. 3 eingefügt werden.

Der Begriff "Abfuhr" kommt an mehreren Stellen vor, ohne daß geklärt wird, was darunter zu verstehen ist. Auch ist unklar, wer die "Abfuhrpflichtigen" sind. So fällt etwa auf, daß auf eine Behandlungspflicht der Problemstoffe durch die Abfuhrpflichtigen geschlossen werden muß ("sind bis zur Weitergabe oder Behandlung durch die Abfuhrpflichtigen"). In den §§ 20 bis 22 ist aber keine Rede von einer Behandlung von Problemstoffen durch die Müllabfuhr. Schon an dieser

- 14 -

Stelle wird auch darauf hingewiesen, daß es in späteren Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes keine Regelungen gibt, was die Müllabfuhr mit den getrennt gesammelten Problemstoffen zu tun hätte.

Zu § 2 Abs. 4 bis 7:

Es ist richtig, daß gemäß Abs. 4 sozusagen jeder, in dessen Hand Abfälle kommen, als Abfallbesitzer definiert wird. Es ist aber fraglich, ob nicht als Abfallerzeuger besser ausschließlich der gelten sollte, bei dem Abfälle erstmals entstehen, anstelle der durch diesen Gesetzesentwurf vorgenommenen Variante, wonach auch die Sammler und Behandler als Abfallerzeuger verstanden werden müssen (siehe auch § 29 Abs. 1 - "Abfallsammler und Abfallbehandler, bei denen gefährliche Abfälle anfallen"). Bei den in diesem Gesetzesentwurf vorgenommenen Begriffsabgrenzungen gibt es daher keinen Unterschied zwischen Abfallbesitzer und Abfallerzeuger. Es stellt sich daher die Frage nach dem Zweck der Verwendung von zwei verschiedenen Begriffen für denselben Personenkreis.

Schon an dieser Stelle wird auf ein Problem aufmerksam gemacht, das sich im Zuge des Gesetzesentwurfes noch öfter stellen wird. Es gibt nämlich in der Praxis und auch in diesem Gesetzesentwurf noch zwei weitere Gruppen von Personen oder Einrichtungen, in deren Hände Abfälle gelangen können; in den Begriffsbestimmungen scheinen sie jedoch nicht auf. Es sind dies die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen errichteten und betriebenen Sammelstellen (z.B. die Sammelstellen gemäß § 17 des Altölgesetzes oder die bisherigen Problemstoffsammelstellen von Gemeinden) und die aufgrund dieses Gesetzes oder darauf beruhender Verordnungen zur Rücknahme von Abfällen Verpflichteten. Diese beiden Gruppen können nicht als (bewilligungspflichtige!) Abfallsammler eingestuft werden, obwohl sie Abfälle abholen oder entgegennehmen und damit unter die Definition des § 2 Abs. 6 fallen.

Zu § 2 Abs. 9:

Gemäß dieser Entwurfsbestimmung soll als Abfallbehandlung die Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen zu verstehen sein. Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 10 bis 12 des Entwurfs enthaltenen Definitionen der Begriffe "Aufbereitung", "Verwertung" und "Entsorgung" erscheint fraglich, ob auch die Zwischenlagerung von Abfällen als Abfallbehandlung im Sinne des Entwurfs gilt.

Zu § 2 Abs. 10:

Die Diktion "Aufbereitung ist die Änderung der Abfalleigenschaften ..... für eine Verwertung oder Entsorgung" ist sprachlich unschön. Es könnte besser lauten: "Aufbereitung ist die Änderung der Abfalleigenschaften ..... mit dem Ziel einer leichteren Verwertung oder Entsorgung."

Aus der Systematik der Begriffe des Entwurfes ergibt sich, wie auch in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 10 richtig ausgeführt, daß nicht jede Abfallverbrennungsanlage eine Anlage zur energetischen Nutzung von Abfällen darstellt. Anlagen etwa, in denen verschiedene Abfälle - insbesondere z.B. dioxynhaltige - nur unter zusätzlicher, oft sehr erheblicher Energiezufuhr verbrannt werden und denen keine ständige Fernwärmegewinnung oder ähnliches angeschlossen ist, stellen sicher keine Verwertungsanlagen, sondern eine Aufbereitungsanlage dar. Dieser Umstand ist aber für den unbefangenen Leser des Gesetzestextes nur sehr schwer erkennbar. Die in § 2 Abs. 10 vorgenommene beispielhafte Aufzählung der in Betracht kommenden Aufbereitungsanlagen sollte daher entsprechend erweitert werden.

Zu § 2 Abs. 12:

In Abs. 12 wird der Begriff "endgültige Ablagerung" verwendet. Ist hierbei die objektive Komponente oder der subjektive Wille des Abfallbesitzers dafür ausschlaggebend, ob eine Ablagerung "endgültig" ist oder nicht? So sei auf die Möglichkeit hingewiesen, daß z.B. ein Abfallbesitzer eine durchaus als endgültig gemeinte Ablagerung der Behörde gegenüber lediglich als Zwischenlager bezeichnet.

Zu § 3 Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob dieser Absatz nicht etwa lauten müßte: "Dieses Bundesgesetz gilt für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1, die im Inland anfallen und für Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1, die importiert werden."

Es sollte nämlich jedenfalls klargestellt werden, daß eine Sache, die nach österreichischem Recht im Ausland Abfall wäre, nur als Abfall importiert werden kann.

Sonder-  
Vergleiche im übrigen § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes 1986.

- 16 -

Zu § 3 Abs. 2:

Es wäre zu überlegen, ob nicht anstelle des Ableitens von "Abluft und Abgasen" (Abs. 2 ~~Z 2~~) besser "gasförmige Abfälle" vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollten. Anderenfalls käme ein findiger Abfallbesitzer eventuell auf die Idee, Abluft mit staubförmigen Abfällen (etwa Filterstäuben) zu belasten und letztere auf diese Weise zu "entsorgen". Für die Behörde würde sich dann die Frage erheben, wie sauber Abluft sein müsse, um als Abluft zu gelten; als "gasförmige Abfälle" könnte solche Luft aber wohl nicht bezeichnet werden. Das "Ableiten" von Abluft und Abgasen bedürfte daher nach h. v. Auffassung einer näheren Definition. Erst dann könnte der Geltungsbereich des Gesetzes klar angegeben werden.

§ 3 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes sollte lauten:

"3. Bergbautätigkeiten, die dem Berggesetz 1975 unterliegen" (siehe hierzu auch die Ausführungen unter A. Allgemeines).

Da radioaktive Abfälle vom Strahlenschutzgesetz erfaßt werden, welches für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Abfällen) in seinem II. und III. Teil weitgehende Melde- und Bewilligungspflichten enthält, sollten radioaktive Abfälle vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen werden, um Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen zu vermeiden (siehe hierzu auch § 1 Abs. 4 Z 2 des Sonderabfallgesetzes). In § 3 Abs. 2 des Entwurfes sollte daher eine Z 4 folgenden Inhalts angefügt werden:

"4. Radioaktive Abfälle (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in der jeweils geltenden Fassung und Strahlenschutzverordnung BGBl. Nr. 47/1972, in der jeweils geltenden Fassung)".

Sofern dies nicht schon durch die Auslegung des § 2 Abs. 1 sichergestellt ist, sollte unbedingt eine Ausnahme für unlegierten Eisenschrott (vgl. § 1 Abs. 4 Z 7 des Sonderabfallgesetzes) vorgesehen werden. Auf jeden Fall muß darauf bestanden werden, daß folgende Gegenstände vom Geltungsbereich ausgenommen sind:

- Abfälle (alt oder neu) aus Eisen oder Stahl, unlegiert oder legiert;
- Gußbruch;
- nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl;

- 17 -

- noch verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl, die für hüttenbetriebliche Verwendung bestimmt sind oder bei denen eine solche Verwendung aus dem Verkehrswert des Materials abgeleitet werden kann;
- Abfälle und Schrotte der Nichtisenmetalle.

Die genannten Gegenstände unterliegen dem Anwendungsbereich des Schrottenlenkungsgesetzes sowie des Außenhandelsgesetzes. Nichtisenmetallabfälle und -schrotte verdienen aufgrund ihres Verkehrswertes in noch höherem Maße die Herausnahme aus dem Abfallbegriff; alle genannten Gegenstände sind selbst eh und je, sei es direkt oder indirekt, über den Schrotthandel im Produktionskreislauf (Anfall bei der industriellen oder gewerblichen Be- und Verarbeitung oder Aufbringung durch die Sammeltätigkeit der Schrotthändler - Rohstoff für die Sekundärmetallerzeugung - Sekundärmetallverarbeitung) integriert.

Weiters sollten aus dem Anwendungsbereich Neuglasabfälle der industriellen und gewerblichen Fertigung ausgenommen sein.

Auch eine Ausnahme für andere Alt- und Abfallstoffe für die Dauer einer Lenkungsmaßnahme nach dem Versorgungssicherungsgesetz (vgl. § 1 Abs. 4 Z 8 des Sonderabfallgesetzes) wird aus ho. Sicht für unbedingt erforderlich gehalten.

Schließlich sollte überlegt werden, ob nicht analog zu § 1 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes und § 1 Abs. 3 des Altölgesetzes 1986 auch das Bundesheer und die Heeresverwaltung beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollten.

#### Zu § 4:

Es stellt sich die Frage der rechtlichen Qualität des Abfallwirtschaftskonzeptes (Verordnung?). Daher ist auch unklar, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben sollen.

Unbeschadet des § 6 sollte eine Mitkompetenz des ho. Ressorts festgelegt werden.

Unklar ist auch, innerhalb welcher Frist dieses Konzept zu veröffentlichen ist und in welchem Publikationsorgan.

- 18 -

Gemäß Abs. 2 Z 2 hat das Konzept "aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben" zu umfassen. In der Folge werden unter lit. a, b und c die Ziele dieser Vorgaben festgelegt. Völlig unklar bleibt, welcher Art diese konkreten Vorgaben sein sollen. Eine Konkretisierung sollte erfolgen.

#### Zu § 5:

Abfallkonzepte auf Landesebene werden – besonders bei kleinen Bundesländern – ohne Berücksichtigung oder Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abfallwirtschaft in anderen (benachbarten) Bundesländern kaum erstellt oder wirtschaftlich durchgeführt werden können. Es sollte daher durch § 5 die Möglichkeit eröffnet werden, daß Landeshauptmänner durch gemeinsames Vorgehen auch ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept (oder Teile davon) erstellen können.

Zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung des § 5 kann es auch kommen, weil unklar ist, ob hier der Landeshauptmann in der Hoheitsverwaltung oder in der Privatwirtschaftsverwaltung tätig ist.

Aus der Formulierung ist zu entnehmen, daß er hier im Bereiche der Hoheitsverwaltung tätig werden soll. Es erhebt sich die Frage, inwieweit dieser Vorgang kompetenzrechtlich abgesichert ist, insbesondere kann ein möglicher Eingriff in Länderkompetenzen nicht ausgeschlossen werden.

Auch hier wäre das Publikationsorgan im Gesetz zu nennen.

Wie beim bundesweiten Abfallwirtschaftskonzept/sind auch bei den landesweiten Abfallwirtschaftskonzepten deren Wirkungen und Rechtsfolgen dem Entwurf nicht zu entnehmen.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Das ho. Ressort ist zuständig u.a. in Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Bundeshochbaus, des Bundesstraßenbaus und der Energie. Diesen Sachgebieten ist gemeinsam, das hier mit hohen Abfallmengen gerechnet werden muß, welche jedoch höchst unterschiedlicher Art sind (z.B. Altöl, Straßendeckenaufbruch).

Ein in den Beirat der Abfallwirtschaft ~~ent~~andter Vertreter des ho. Ressorts ~~scheint~~ scheint nicht ausreichend. Es wird vorgeschlagen, zwei Vertreter für den Ressortbereich vorzusehen.

Da beim Betrieb der Wärmekraftwerke große Mengen von Abfällen anfallen, wäre auch eine Vertretung der EVU über den Verband der E-Werke im Abfallwirtschaftsbeirat wünschenswert.

Zu § 5 Abs. 3:

In dieser Bestimmung sollte statt eines Vorschlagsrecht ein Einsendungsrecht festgelegt werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist zu wenig determiniert und daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich. Insbesondere sollte zu das Gesetz selbst bereits folgende Regelungen über die Funktionsweise des Abfallwirtschaftsbeirates aufgenommen werden:

Vertretung der Mitglieder durch ein ebenfalls vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf Vorschlag zu bestellendes Ersatzmitglied; Stimmentziehung nur für die Mitglieder des Beirates (im Falle ihrer Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied) und nicht auch für Experten gem. Abs. 5; Beschlussfähigkeit nach ordnungsüblicher Ladung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Weiters sollte jedenfalls eine Mitkompetenz des ho. Ressorts bei Erlassung dieser Verordnung vorgesehen werden.

Zu § 7:

Zu den Bestimmungen über den Landesabfallbeirat stellt sich die Frage, ob damit nicht eine für die Verwaltung in den Ländern geltende organisationsrechtliche Vorschrift getroffen wird, zu deren Erlassung der Bundesgesetzgeber nicht zuständig ist.

Da gem. § 7 Abs. 1 zur Beratung des Landeshauptmannes bei jedem Ante der Landesregierung ein Landesabfallbeirat einzurichten ist, kann § 7 Abs. 2 Z 1 nur heißen: "Vier Vertreter des Amtes der Landesregierung."

Zum III. Abschnitt:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, sollte zur Vollziehung dieses Abschnittes die führende Zuständigkeit des ho. Ressorts vorgesehen werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Verwendung des aus dem internationalen Recht kommenden Begriffes "Kooperationsabkommen" erscheint hier unzweckmäßig.

- 20 -

Die Begriffe "Absprachen" und "Wirtschaftskreise" wären zu determinieren. Insbesondere beim Begriff "Absprachen" stellt sich die Frage, ob hier Verträge oder unverbindliche Zusagen angestrebt werden.

Weiters stellt sich die Frage, zwischen wem die hier genannten Absprachen getroffen werden sollen. Ist der andere Vertragspartner lediglich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oder kann es auch ein Landeshauptmann sein? Oder sind Absprachen z.B. auch zwischen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskreisen möglich? Diese Fragen sollten geklärt werden, um im Bedarfsfall einwandfrei feststellen zu können, ob eine Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 erlassen werden kann.

Zu § 8 Abs. 2:

Diese Verordnungsermächtigung erscheint zu wenig determiniert.

Zu § 8 Abs. 3:

Auch diese Verordnungsermächtigung erscheint im Hinblick auf die umfassenden aufgrund des Entwurfes nicht abschätzbaren Eingriffe in den Wirtschaftskreislauf bedenklich unbestimmt. In dieser Bestimmung sollte weiters nicht nur auf volkswirtschaftliche, sondern auch auf betriebswirtschaftliche Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Weiters sollte geprüft werden, ob nicht nähere Regelungen für eine bundesweit einheitlich getrennte Sammlung von Altpapier und Altglas, für weitgehende Pfandlösungen für Getränkeverpackungen sowie Rücknahmeverpflichtungen für PET-Flaschen, für Pfandsysteme bei Batterien, PVC und Alu-Dosen, vor allem auch wegen der zu erwartenden verstärkten F+E Aktivität und der zu erwartenden Forcierung bereits bestehender Technologien im Bereiche des Recyclings, schon in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollten. Dabei wäre jedoch unbedingt auf eine EG-Konformität zu achten.

In der ersten Zeile sollte es besser heißen:

"Bei Erlassung einer Verordnung .....

Zu § 8 Abs. 4:

Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten (Z 3) sind oft nur dann zielführend, wenn sie begleitet sind von einer entsprechenden Kenn-

zeichnung (z.B. Art- oder Weißblechdose; Art des verwendeten Kunststoffes), Normung (z.B. Europaflaschen) und Ausstattung (z.B. Verschlussart) und wenn das Pfand eine bestimmte Höhe aufweist, es ist traglich, ob solche zusätzlich notwendigen Regelungen durch Verordnung getroffen werden können, da die Verordnungen nach Z 1, 2 und 4 jeweils an bestimmte Schadstoffgehalte der Erzeugnisse oder Abfälle gebunden sind. Unverrottbare Kunststoffflaschen beispielsweise sind aber nicht wegen eines Schadstoffgehaltes, sondern wegen ihrer Menge als Abfall zu vermeiden. Es sollte also eine eigene Verordnungsermächtigung für die nötigen Begleitmaßnahmen und die Festlegung der Pfandhöhe zu Abs. 4 Z 5 aufgenommen werden. Die im Gesetzesentwurf normierte Verpflichtung, eine Ware nur dann in Verkehr setzen zu dürfen, wenn ein Pfand eingehoben wird, läßt nämlich für den Abfüller immer noch die Möglichkeit offen, ein Pfand z.B. in der Höhe von S 0,01 einzuhoben und in der Folge damit zu spekulieren, daß keine Waren zurückfließen. Schließlich wird vorgeschlagen, eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, wonach die Verpflichtung ausgesprochen werden kann, in der Werbung für bestimmte Produkte auf Abfallvermeidungsmaßnahmen etc. hinzuweisen (ähnlich dem Hinweis in der Medikamentenwerbung "Auf unerwünschte Nebenwirkungen wird hingewiesen durch Gebrauchsanleitung, Arzt oder Apotheker").

Weiters sollte in der Verordnungsermächtigung vorgekehrt werden, daß bei Erlassung von Verordnungen gemäß diesem Abs. 4 Bedacht darauf zu nehmen ist, daß den Unternehmen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden.

Die Vorschriften über Abfallvermeidung (III. Abschnitt, § 8) sind geeignet, erhebliche Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handelsverkehr nach sich zu ziehen, wie dies auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird. Insbesondere die Verordnungsermächtigungen des § 8 Abs. 4 werden, wenn sie ausgeschöpft werden, nichttarifarisches Handelshemmnisse schaffen. Das ho. Ressort verkennt jedoch nicht, daß das Abfallproblem derartige handelsbeschränkende Maßnahmen erforderlich machen könnte. Es übersieht auch nicht, daß die in den Erläuterungen zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Streitsache der EC-Kommission mit Dänemark betreffend

das öffentliche Interesse sowie einen gewissen Hinweis darauf zu bieten scheint, sich Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einen berechtigten Grund zur Verhinderung der weiteren Wärmeverluste anschließen könnten. Die Bestimmung der neuen Bestimmungen daher akzeptiert werden, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß entsprechende Maßnahmen sachlich begründet sein müssen, wie das auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kam.

In der dritten Zeile des Abs. 4 Z 2 hat es statt "erfordern" "erfordert" zu heißen.

In der letzten Zeile des Abs. 4 Z 4 sollte es statt "könnte" besser heißen: "kann".

#### Zu § 8 Abs. 6, 7 und 8:

Auch bei diesen verordnungsmäßigungen bestehen Bedenken hinsichtlich Art. 18 B-VG.

#### Zu § 9 Abs. 1:

Zu Z 4 ist die Formulierung "wenn ein Markt vorhanden ist." unklar. In dieser Bestimmung sollte bereits klargestellt werden, daß die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

#### Zu § 9 Abs. 2:

Die Verwendung des Begriffes "Vereinbarung" ist unzweckmäßig, weil daraus nicht hervorgeht, ob es sich um einen verpflichtenden Vertrag oder eine unverbindliche Zusage handeln soll. Die in Abs. 3 und 4 genannten Vereinbarungselemente lassen auf eine Verbindlichkeit schließen. Demnach sollte das Wort "Vereinbarung" durch "Vertrag" ersetzt werden.

#### Zu § 9 Abs. 2 bis 5:

In all diesen Bestimmungen sollte überlegt werden, ob wirklich in jedem Fall nur Vereinbarungen zwischen Abfallbehandlern gemeint sind, oder ob nicht auch eine Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen Abfallbehandlern und Abfallerzeugern vorgesehen werden sollte.

#### Zu § 9 Abs. 3 und 4:

Es sollte geprüft werden, ob die Abs. 3 und 4 nicht zu einem einheit-

- 23 -

lichen Absatz zusammengezogen werden sollen.

Dieser sollte wie folgt lauten:

"Eine Vereinbarung oder eine Verpflichtung gemäß Abs. 2 muß jedenfalls die Punkte 1 bis 5 und darüber hinaus die Punkte 6 und 7 enthalten, wenn die der Vereinbarung oder der Verpflichtung zugrundeliegende Abfallverwertung auf einem Pfandsystem beruht:

1. Angaben über die Art und die voraussichtlich anfallende Menge der von der Vereinbarung erfaßten Stoffe und Abfälle;
2. bis 4. (unverändert gegenüber dem vorliegenden Entwurf);
5. Vorgangsweise und Kostentragung im Falle der Lösung der Vereinbarung;
6. Rücknahmeverpflichtungen bzw. -garantien."

Eine Regelung über die Pfandhöhe und das System der Pfandverrechnung sollte dann erst in einer Verordnung gem. Abs. 5 geregelt werden.

Zu § 9 Abs. 4:

Sollte der Formulierungsvorschlag des ho. Ressorts nicht übernommen werden, so sollte der Einleitungssatz im Abs. 4 besser wie folgt lauten: "Eine Vereinbarung gem. Abs. 2 hat erforderlichenfalls auch zu beinhalten:"

Zu § 9 Abs. 5:

Wie schon ausgeführt, sollten in diese Verordnungsermächtigung auch Möglichkeiten zur Festlegung einer Pfandhöhe aufgenommen werden. In der 5. Zeile sollte es besser wie folgt lauten: "..... Pflichten zur Kennzeichnung und Ausstattung von Erzeugnissen. ...."

Zu § 9 Abs. 6:

In dieser Bestimmung würde es genügen, nach ".....festlegen, daß ....." zu schreiben: "..... bestimmte Abfälle einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen sind." (Die bisherigen Ziffern 1 und 2 entfielen damit.)

Dies aus zwei Gründen: "Sekundärrohstoffe" und "biogene Abfälle" sind keine Begriffe dieses Gesetz<sup>es</sup>entwurfes und es wäre fraglich, ob diese Stoffe und Abfälle überhaupt in allen Fällen vom Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 erfaßt wären.

- 24 -

Außerdem können sich Vereinbarungen (und Verpflichtungen) nach § 9 Abs. 2 und daher Möglichkeiten der Abfallverwertung auf alle unter dieses Gesetz fallenden Abfälle erstrecken, so daß die durch Z 1 vorgenommene Einschränkung nicht notwendig ist.

Zu § 9 Abs. 7:

In der 3. Zeile sollte es wieder lauten: "..... Pflichten zur Kennzeichnung und Ausstattung .....".

Zu § 9 Abs. 9:

Diese Bestimmung ist nicht nur überflüssig, sondern auch widersinnig, weil die entsprechenden Verordnungen ohnehin erst dann erlassen werden können, wenn Vereinbarungen oder Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht ausreichend sind oder nicht zustande gekommen sind (anq. Abs. 6 des Entwurfes, "werden ..... gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 Möglichkeiten der Abfallverwertung nicht genutzt ....."). Allerdings könnte es in Abs. 6 des Entwurfes in der zweiten Zeile lauten: "..... Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 Möglichkeiten .....".

Zu § 9 Abs. 10:

Es sollte besser lauten: "..... die einer Verwertung nicht zugeführt werden dürfen und daher auf andere Weise behandelt werden müssen...". Im übrigen könnte generell überlegt werden, die Möglichkeiten des § 9 Abs. 2 (Vereinbarung mit bzw. Verpflichtung gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) in Fällen von rein regionalen Verwertungsproblemen auch auf den jeweiligen Landeshaupmann auszudehnen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung sollte in sprachlicher Hinsicht verbessert werden. Dabei sollte insbesondere auch klargestellt werden, ob die vorgenommene Aufzählung der öffentlichen Interessen taxativ ist oder nicht. Sollte dies der Fall sein, wird etwa folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 10. (1) Bei der Sammlung und Behandlung von Abfällen dürfen die im Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.

(2) Die öffentlichen Interessen bestehen im Schutz

1. von Leben und Gesundheit von Menschen;

- 25 -

2. vor unzumutbaren Belästigungen;
3. vor vermeidbaren Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen;
4. vor über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehender Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser;
5. vor einer erhöhten Schadstoffanreicherung im Boden, die das natürliche Gleichgewicht der in ihm ablaufenden biologischen Prozesse stört;
6. vor Brand- oder Explosionsgefahren;
7. vor der Begünstigung des Auftretens und der Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern;
8. der öffentlichen Ordnung und Sicherheit".

Darüber hinaus wird die Aufnahme eines weiteren Punktes oder einer Ergänzung der Z 3 aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfes ist "ein Minimum an Landschaftsverbrauch" bei der Ablagerung von Abfällen (§ 1 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes vom 9.12.1988, der allerdings nicht in die Begutachtung gegangen ist). In derzeitigen Entwurf ist diese Passage sprachlich verändert worden; das Ziel, möglichst wenig Deponiefläche zu verbrauchen, ist aber wohl das gleiche geblieben.

Die Ziele des Geset<sup>es</sup>entwurfes können bei der Erlassung von Verordnungen und Bescheid<sup>es</sup>en soweit durchgesetzt werden, als sie in § 10 - auf den der Geset<sup>es</sup>entwurf immer wieder zu Recht verweist - formuliert sind.

Die in den Ziffern 1, 2 und 4 bis 7 angeführten öffentlichen Interessen werden aber gerade durch jene Abfälle, die den Deponieraum durch ihre Menge (z.B. Altasphalt, Plastikgebände) oder ihre Eigenschaften (z.B. hohlraumbildende Plastikgebände) belasten, nicht beeinträchtigt. Altasphalt und Plastikgebände auf einer Deponie gefährden nicht Leben oder Gesundheit von Menschen, verursachen keine Gefahren für Tiere und Pflanzen usw.. Diese Abfälle verbrauchen in der Regel lediglich viel zu viel Deponieraum. Die Verhinderung des Knappwerdens von Deponieraum ist aber seltsamerweise kein öffentliches Interesse im Sinne dieses Entwurfes. Einen Ansatz in diese Richtung bringt lediglich § 10 Z 3, der aber auch durch die Erläuterungen nicht in jene Richtung ausgelegt wird, die doch unbedingt erforderlich scheint. Es sollte daher -

- 26 -

entweder in Z 3 oder als eigene Ziffer - angefügt werden: "vor der vermeidbaren Inanspruchnahme von Deponieflächen;"

Vor allem bei der behälterlosen Lagerung von Abfällen in geologischen Strukturen bzw. Körpern muß sichergestellt sein, daß der Abfall mit dem Speichergestein keine chemischen Reaktionen wie lösen, Veränderung der Textur/Struktur des Gesteins etc. bzw. und/oder physikalische Änderungen verursacht. Derartige Reaktionen können vor allem dann unübersehbare Folgen verursachen, wenn durch partielle Veränderung des Nebengesteins

- unkontrollierbar Hohlräume durch Lösung geschaffen werden,
- der Chemismus von Tiefengewässern nachteilig beeinflusst wird,
- allfällige Gasentwicklungen einsetzen, welche entlang von Klüften und Poren empordringen,
- durch Erwärmung (infolge der chemischen Reaktion) nachteilige Veränderungen der Tiefengewässer zu befürchten sind.

Eine Ablagerung von Abfall in geologischen Strukturen bzw. Körpern darf daher nur dann erfolgen, wenn derartige Reaktionen keine wie immer gearteten Folgen auf die anthropogene Umwelt verursachen..

Folgender Abs.3 sollte dann angefügt werden:

- "(3) Durch die Ablagerung von Abfällen in geologischen Körpern dürfen insbesondere
1. durch Lösung keine unkontrollierbaren Hohlräume geschaffen werden;
  2. Tiefengewässer in ihrem Chemismus oder durch Erwärmung infolge chemischer Reaktionen nicht nachteilig beeinflusst werden, soweit nicht eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt;
  3. keine Gase entstehen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bewirken können."

Schließlich stellt sich die Frage, ob die genannten öffentlichen Interessen nicht an anderer Stelle als im Abschnitt "Abfallbehandlung" geregelt werden sollten, weil sie nicht nur für die Behandlung, sondern auch für die Sammlung von Abfällen gelten.

- 27 -

Zu § 11 Abs. 1:

Der 1. Satz sollte besser wie folgt lauten:

"Jede Gemeinde hat in ihrem Gebiet für die Errichtung von für die Sammlung und Behandlung der Abfälle gemäß § 20 Abs. 1 notwendigen Anlagen geeignete Flächen in ausreichendem Ausmaß vorzusehen, ....."

Der 2. Satz sollte etwa wie folgt verdeutlicht werden:

"Die Gemeinde hat die vorgesehenen Flächen dem Landeshauptmann mitzuteilen. Der Landeshauptmann hat diese Flächen in dem Konzept gemäß § 5 zu veröffentlichen."

Nach den Worten "öffentliche Interessen" sollte, wie auch bei anderen Bestimmungen - der Verweis auf § 10 aufgenommen werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Hinsichtlich des Ausdruckes "diese Verpflichtung" ist unklar, ob damit die die Gemeinden betreffende Verpflichtung oder die Pflichten gemäß Abs. 1 gemeint sind, die die Gemeinden und den Landeshauptmann treffen. In der zweiten Zeile wäre zwischen den Worten "Gemeindeverbände" und "Verwaltungsgemeinschaften" das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Aus dem gegenwärtigen Text des Abs. 2 ist ferner nicht ersichtlich und begründet, ob hier die "Sammlung" der Abfälle absichtlich und aus welchem Grunde nicht angeführt wurde.

Zu den §§ 11 und 12:

Mit diesen Bestimmungen wird den Gemeinden bzw. Ländern die Pflicht auferlegt, geeignete Flächen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen vorzusehen, ohne jedoch dazutun, innerhalb welchen Zeitraumes dies zu geschehen hat. Es erscheint daher die Aufnahme einer entsprechenden Frist geboten, innerhalb deren von den Gemeinden das Gesetzesgebot zu erfüllen sein wird.

In diesen beiden Bestimmungen ist auch unklar, welche rechtliche Qualität diese Standortbestimmungen haben sollen und welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen.

Weiters sollten die Ausgestaltung sowie die Vollziehung dieser Bestimmungen darauf Bedacht nehmen, daß unerwünschter Mülltourismus verhindert wird. Dem ho. Ressort wurde bekannt, daß Altstoffhandels-

- 28 -

unternehmen, welche Shredder-Anlagen betreiben (das sind Anlagen, die sperrigen Haushaltsschrott, wie Eiskästen, Kühltruhen u.ä. gebrauchte Gegenstände aus Eisen oder Stahl zerkleinern), in einzelnen Bundesländern mit der Tatsache konfrontiert sind, daß sie in diesen Bundesländern errichtete Deponien nur mit jenem Shreddermüll beschicken dürfen, der aus der Shredderung in diesem Bundesland angefallenen Shreddervormaterials entstanden ist. solcherart gezwungen sind, den Shreddermüll, der aus der Shredderung aus anderen Bundesländern stammenden Shreddervormaterials entstanden ist, in diese anderen Bundesländer zu verbringen. Dies ist eine völlig absurde Forderung, die zu unsinnigen Kosten oder dazu führt, daß die sowohl aus Gründen der industriepolitischen Versorgungssicherung als auch des Umweltschutzes erforderliche flächendeckende Aufbringung von Schrott ernsthaft gefährdet wird.

Zu den §§ 11 bis 16:

Gemäß § 2 in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen müßten unter Abfallbehandlungsanlagen Anlagen zur Abfallbehandlung, das heißt zur Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen zu verstehen sein. Gemäß den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 allerdings kann der BMfU, JuF "nicht generell für alle Abfallbehandlungsanlagen technische Anforderungen festlegen, sondern nur für typische Abfallbehandlungsanlagen (Deponien, Verbrennungsanlagen)." Abgesehen davon, daß diese für die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes entscheidende Einschränkung nicht Gesetzestext ist und so zu bedeutender Rechtsunsicherheit beizutragen geeignet erscheint, entsteht der Eindruck, daß hier Abfallentsorgungsanlagen im eigentlichen Sinne gemeint sind, obwohl der nicht als demonstrativ erkennbare Klammerausdruck andere Abfallendbehandlungsverfahren (vgl. ÖNORM S 2003) im Sinne von Entsorgungsverfahren nicht berücksichtigt (z.B. Entgasung, aeroben oder anaeroben Abbau u.ä.). Somit erscheint der Schluß zulässig, daß der in den §§ 11 bis 16 verwendete Begriff der Abfallbehandlungsanlagen je nach Regelung unterschiedlichen Begriffsinhalt hat, der nur zum Teil aus den

zugehörigen Erläuterungen abgelesen werden kann und solcherart nicht den gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG zu beachtenden strengen Determinierungskriterien entspricht.

Zu § 12 Abs. 1:

Auch in dieser Bestimmung sollten gemeinsame Konzepte mehrerer Landeshauptmänner ermöglicht werden.

Zu § 12 Abs. 1 bis 3:

Statt "zeitgerecht realisiert" dürfte wohl "rechtzeitig verwirklicht" gemeint sein. Auch scheint fraglich, ob der Ausdruck "parzellenscharf" gebräuchlich ist.

Zu § 13 Abs. 1:

Nach diesem Entwurf sind alle Verordnungen gemäß § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen. Angebracht scheint dies aber nur bei Deponien zu sein. Abs. 1 könnte daher lauten: "Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Anlagen, die der Entsorgung von Abfällen dienen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Schutz .....".

Zu § 13 Abs. 2:

Im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 14 wird ausgeführt, daß unter § 13 Abs. 2 fallende Anlagen solche Anlagen sind, die hauptsächlich der Abfallbehandlung dienen. Dies steht im Widerspruch zu der Legaldefinition im § 13 Abs. 2. Um der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, sollte im § 13 Abs. 2 ausdrücklich klar gestellt werden, daß es sich bei Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Sinne des Abs. 1 "ausschließlich" um "Anlagen handelt, deren betrieblicher Zweck die Behandlung von Abfällen ist."

An den Anlagenbegriff des § 13 Abs. 2 knüpft die Genehmigungspflicht des § 14 Abs. 1 an. Gewerbliche Betriebsanlagen, deren betrieblicher Zweck sich in der Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen erschöpft, bedürfen einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1, die

- 30 -

auch die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung ersetzt. Nach der Definition des § 2 Abs. 11 ist die Verwertung die stoffliche oder die energetische Nutzung von Abfällen. Eine alle anderen nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) einschließliche Genehmigung sollte jedoch nicht für Anlagen vorgeschrieben werden, die ausschließlich eine stoffliche Nutzung von Abfällen durchführen, also Abfälle als Rohstoff für ihre Ver- und Bearbeitungstätigkeiten einsetzen. Eine solche Tätigkeit erfordert keine rechtliche Sonderbehandlung gegenüber anderen Anlagen. Der § 13 Abs. 2 sollte daher lauten: "Anlagen ....., deren betrieblicher Zweck ausschließlich in der Aufbereitung oder Entsorgung von Abfällen gelegen ist ....."

Im übrigen wird jedoch auf die Ausführungen zu § 14 hingewiesen. In diesem Zusammenhang stellt sich schließlich die Frage, wie lange ein Abfall im Zuge von Behandlungsschritten eigentlich Abfall ist, d.h., ab wann er diese Eigenschaft wieder verliert und damit aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (Aufzeichnungspflichten, Import- und Exportregelungen, Emissionsgrenzwerte etc.) ausscheidet.

#### Zu § 14 Abs. 1:

Die Bestimmung, wonach "die Genehmigung die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen (Genehmigungen) einschließt" ist äußerst bedenklich, da die materiellen Vorschriften nicht genannt werden und auch in diesen keine auf diese Bestimmung bezugnehmenden Regelungen enthalten sind (lex fugitiva).

Es sollte daher besser eine Regelung wie im § 14 Altölgesetz oder § 14 des Sonderabfallgesetzes (nur subsidiäre Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, sofern nicht nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen eine Anlagengenehmigung erforderlich ist) vorgesehen werden. Auf diese Weise blieben auch die Vollziehungszuständigkeiten des ho. Ressorts im bisherigen Umfang gewahrt, was als unbedingt erforderlich erachtet wird. Dazu wird, soweit es Anlagen im Bereich des Bergbaus betrifft, weiters folgendes ausgeführt:

Die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer Anlage, die ausschließlich der Behandlung von Abfällen dienen soll, bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; vgl. demgegenüber § 14

Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes: Die nach dieser Bestimmung erforderliche Errichtungsbewilligung für Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen entfällt, wenn es sich um eine u.a. nach bergrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtige Anlagen handelt (ähnlich auch § 14 des Altölgesetzes 1936 betreffend Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 des Altölgesetzes 1936 dem Erfassen, der Sammlung und Verwertung von Altölen zu dienen bestimmt sind). Anzumerken ist, daß die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 des Entwurfes alle nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen (Genehmigungen) einschließen soll, was bedeutet, daß eine Abfallbehandlungsanlage, die als Bergbauanlage im Sinne des § 145 des Berggesetzes 1975 anzusehen ist, keiner Bewilligung gemäß § 146 des Berggesetzes 1975 bedürfte.

Unbeschadet dessen, daß nach ho. Auffassung aus den vorgenannten Gründen Abfälle, die beim Bergbau anfallen, vom Geltungsbereich des geplanten Gesetzes überhaupt auszunehmen wären - soweit hierfür bergrechtliche Regelungen bestehen - ist zu bemerken, daß Anlagen eines Bergbauberechtigten zur Behandlung von beim Bergbau angefallenen Abfällen durch den Bergbauberechtigten Bergbauanlagen sind, die unter den Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 der Bewilligung der Berghauptmannschaft bedürfen (s. oben). Die Bewilligung ist - wie gleichfalls oben ausgeführt - nur zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen, insbesondere u.a. auf den Schutz öffentlicher Gewässer, öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie auf wasserrechtlich geschützte Gebiete ist Bedacht zu nehmen. Bei der Erteilung der bergbehördlichen Bewilligung für Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes ist außerdem auf § 5 Abs. 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes Bedacht zu nehmen (siehe § 14 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes).

Die im § 14 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene ausschließliche abfallrechtliche Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen, die Bergbauanlagen darstellen, würde eine Zersplitterung des bewährten ein-

- 32 -

heitlichen bergrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw. der bergbehördlichen Aufsicht und Anordnungsbefugnis mit sich bringen und muß aus ho. Sicht daher nachdrücklich abgelehnt werden. Auch erscheint nicht klar, inwieweit die im § 14 des Entwurfes vorgesehene Regelung besser geeignet sein soll, den von Abfallbehandlungsanlagen für die Gesundheit und die natürliche Umwelt des Menschen ausgehenden Gefahren zu begegnen, als etwa die Regelung des geltenden § 14 des Sonderabfallgesetzes, die - im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf - die Bedachtnahme auf bestimmte öffentliche Interessen zwingend normiert. Was die gleichfalls verlangte Wahrnehmung des Schutzes öffentlicher Interessen gemäß § 10 des Entwurfes betrifft, so handelt es sich hierbei um keine anderen Interessen, als jene, die im § 5 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes genannt sind. Es ist aus ho. Sicht unbedingt erforderlich, den ersten Satz des § 14 Absl. 1 wie folgt zu ergänzen: "..... sofern nicht eine Bewilligung nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist" und den zweiten Satz zu streichen. Schließlich sollte in diesem Zusammenhang dem § 14 ein Abs. 3 angefügt werden, der in Anlehnung an § 11 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes wie folgt lauten sollte: "Bei der Erteilung einer Bewilligung für eine Abfallbehandlungsanlage nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen ist auf § 10 Bedacht zu nehmen."

#### Zu § 14 Abs. 2:

Der 3. Satz geht hinsichtlich des Standes der Technik offensichtlich davon aus, daß es zur Behandlung der Abfälle jeweils nur einen bestimmten Stand der Technik, nicht aber mehrere verschiedene diesem Stand der Technik entsprechende Verfahren der Behandlung der Abfälle gibt. Diese realitätsferne Formulierung wäre daher dahingehend zu korrigieren, daß der zweite Halbsatz wie folgt lautet: "....., wenn die Behandlung der Abfälle eine dem Stand der Technik (§ 71 a GewO 1973) entsprechende Vermeidung ....."

#### Zu § 15:

Diese Bestimmung sollte in derselben Weise wie etwa § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen oder des § 14 des Altölgesetzes und § 14 des Sonderabfallgesetzes gestaltet werden (subsidiäre Genehmigungspflicht nach diesem Bundesgesetz, sofern nicht sowieso eine Genehmigung

nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

Somit sollte die bisherige Regelung des Abs. 3 nicht nur für Anlagen gelten, für die nach gewerberechtlichen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich ist, sondern etwa auch für solche, die nach den berg- oder energierechtlichen Vorschriften zu genehmigen sind. Für Bergbauanlagen ist dazu folgendes auszuführen:

Die im Abs. 1 vorgesehene abfallrechtliche Bewilligungspflicht für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, würde - wie sich aus den obigen Ausführungen betreffend die Bewilligungspflicht für Bergbauanlagen ergibt - bei den meisten solcher Bergbauanlagen zu einer zusätzlichen Bewilligung und damit zu einer - sachlich nicht begründeten - Verfahrenskumulierung rühren, für die auch die Erläuterungen keine Begründung liefern; insbesondere fehlt jeder Hinweis darauf, warum außerhalb des vorgesehenen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nur in einem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren die Anwendung des § 15 Abs. 2 des Entwurfes möglich sein soll.

Die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 3 des Entwurfes sollte daher ausgedehnt werden, wobei sicherzustellen ist, daß für Bergbauanlagen, die einer Bewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften bedürfen, ausschließlich diese Vorschriften maßgeblich sind.

Im übrigen sollte der Begriff "Anlage" in dieser Bestimmung definiert werden. Offenbar ist nicht nur eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung gemeint.

Weiters ist folgendes zu bedenken:

Bei entwurfsgetreuer Anwendung des Abfallbegriffes unterliegen nach den hier dargestellten Bestimmungen einer Genehmigungspflicht nach dem AWG sämtliche Betriebe, in denen Abfälle jeglicher Art anfallen. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen von Abfallbesitzern ergeben sich aus dieser Bestimmung Verwaltungskosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand, die vermutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Die Einschränkungen der entsprechenden Verpflichtungen auf bestimmte, sinnvoll zu überwachende Abfälle wird daher vorgeschlagen. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, daß reine Bürobetriebe, bei denen Papierabfälle in größerer Menge anfallen, nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 unterliegen.

Im Abs. 3 scheint es zweifelhaft, ob durch den Verweis auf die Abs. 1 und 2 die entsprechenden "materiellrechtlichen Bestimmungen" getroffen werden.

- 34 -

Zu § 16:

Wenn auch die Verfahrensbestimmungen für die Enteignung präzise und nach dem ho. Informationsstand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Enteignungsverfahren entsprechen, so fehlt es dem Entwurf an konkreten Kriterien, aufgrund welcher dem Enteigneten ein "Sonderopfer" zugunsten der Gemeinschaft auferlegt wird und er dadurch gegenüber nicht Enteigneten schlechter gestellt wird. Die von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Kriterien für die Zulässigkeit der Enteignung wurden im Entwurf nicht bedacht und daher dürfte dieser verfassungswidrig sein: Es wurde weder ein konkreter "Bedarf" dargestellt, noch dargestellt, wie und in welcher Weise das Objekt der Enteignung für die Erfüllung dieses Zweckes geeignet sein muß, und daß es schließlich unmöglich sein muß, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Auch das "allgemeine Beste" das durch die Enteignung erreicht werden soll, ist nicht ausreichend determiniert.

Es sollte daher jedenfalls festgelegt werden, für welche Zwecke die Enteignung überhaupt vorgenommen werden soll. Offenbar soll sie mit der Standortfestlegung für Abfallbehandlungsanlagen im Zusammenhang stehen. Weiters ist bei dieser Bestimmung zu bedenken:

Wenngleich die Bedeutung der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen und die damit zusammenhängenden Probleme bei der Standortwahl nicht verkannt werden, so sind doch Abfallbehandlungsanlagen - im Gegensatz zum Bergbau - nicht absolut standortgebunden. Zur Sicherung der ungehinderten Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie wegen der mit dem Bergbau verbundenen spezifischen Gefahren und des daraus resultierenden Erfordernisses entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sind Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, von der Enteignung für den oben genannten Zweck auszunehmen.

Der Abs. 1 des § 16 des Entwurfes sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

"Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, sind von der Enteignung ausgeschlossen."

Im Hinblick auf die dargestellte absolute Standortgebundenheit des Bergbaus sollte bei der Entscheidung über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung auch auf Grundstücke, die als Gewinnungs-

stätten mineralischer Rohstoffe in Betracht kommen könnten, Bedacht genommen werden.

Der Abs. 2 des § 16 des Entwurfes sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

"Auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist Bedacht zu nehmen."

Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der mineralischen Rohstoffe sind unterschiedlich, insbesondere, da eine Vielzahl der mineralischen Rohstoffe aus dem Grundeigentum überhaupt ausgeschieden sind. Dementsprechend unterschiedlich gestalten sich auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbauberechtigten und den Grundeigentümern. Im Hinblick darauf erscheint es zur Wahrung der Interessen des Bergbaus erforderlich, dem Bergbauberechtigten im Enteignungsverfahren ausdrücklich Parteistellung zuzuerkennen. Ferner erscheint es erforderlich, für die Berghauptmannschaften ein Anhörungsrecht vorzusehen.

Der Abs. 4 des § 16 des Entwurfes sollte daher um folgenden Satz erweitert werden:

"Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, sind der Bergbauberechtigte und die zuständige Berghauptmannschaft zu hören. Der Bergbauberechtigte hat im Verfahren Parteistellung." (Siehe hierzu auch § 14a Abs. 4 des Sonderabfallgesetzes.)

Formal wird darauf hingewiesen, daß es in § 14 Abs. 4 des Entwurfes statt "dessen dingliche und obligatorische Berechtigte" richtig heißen müßte:

"und die daran dinglich oder obligatorisch Berechtigten."

In Abs. 4 ist offenbar die zeitliche Komponente der Enteignung nicht berücksichtigt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch das Eigentum ein dingliches Recht ist.

#### Zum VI. Abschnitt:

Was die §§ 17, 18 und 19 betrifft, geht das ho. Ressort aus handelspolitischer Sicht davon aus, daß gegen eine entsprechende Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen wohl kaum ernstzunehmende Vorbehalte zu erwarten sind. Verschiedene Vorfälle der jüngeren und jüngsten Zeit, insbesondere auch die Aftäre um das Schiff "Petersberg", haben gezeigt, daß auch im Ausland kaum jemand bereit ist, einen ungehinderten Mülltourismus zu akzeptieren. Gegen die Installierung einer

- 36 -

Bewilligungspflicht des Umweltministers für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen wird sohin kein Einwand erhoben. Dabei geht das ho. Ressort davon aus, daß selbstverständlich eine allenfalls bestehende außenhandelsrechtliche Bewilligungspflicht unberührt bleibt.

Im § 17 Abs. 1 fällt auf, daß im letzten Satz der Bestimmung davon die Rede ist, daß die "Einfuhr" dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger spätestens am ersten Arbeitstag nach der Einfuhr anzuzeigen ist. Es wird angenommen, daß diese Meldung unabhängig von dem Ansuchen um Erteilung der Einfuhrbewilligung, sozusagen als zweiter Schritt, zu erfolgen hat, weil die Einfuhrbewilligung ihren Sinn verlöre, wenn sie erst nachträglich erteilt würde. In dem Fall könnte es nämlich sein, daß der bereits nach Österreich verbrachte Abfall trotz Verweigerung der Einfuhrbewilligung nicht mehr aus Österreich zurückverbracht werden könnte, weil der Versenderstaat die Rücknahme verweigert. Es sollte daher im § 17 Abs. 1 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Einfuhr nur erfolgen darf, wenn eine gültige Einfuhrbewilligung vorliegt und daß die Meldung der erfolgten Einfuhr einen zweiten Schritt darstellt. Gegen die Einführung einer Ausfuhrbewilligungspflicht für Abfall durch § 18 Abs. 1 wird, wie bereits erwähnt, kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Schwerwiegende Bedenken müssen jedoch gegen das Bewilligungskriterium des § 18 Abs. 2 Z 1 geltend gemacht werden. Diese Bestimmung hat offenbar zum Ziel, Exportbewilligungen verweigern zu können, wenn eine österreichische Abfallverwertung die Abfälle als Rohstoff für ihren Betrieb reserviert sehen möchte. Ohne zu verkennen, daß sich dafür durchaus sinnvolle wirtschaftliche und auch abfallpolitische Argumente ins Treffen führen lassen, muß diese Bestimmung dennoch entschieden abgelehnt werden. Sie hat in ihrem Effekt eindeutig protektionistischen Charakter und ist mit dem Ziel einer Teilnahme am gemeinsamen Markt unvereinbar. Sie steht auch in diametralem Widerspruch zu den Bestrebungen, zwischen EG und EFTA die noch vorhandenen Ausfuhrbeschränkungen für gewisse Rohstoffe abzuschaffen. Diese Bestimmung ist daher für das ho. Ressort nicht akzeptabel. Was § 19 betrifft, wird diese Bestimmung dahingehend aufgefaßt, daß zwar keine Durchfuhrbewilligung erforderlich ist, wohl aber die Be-

- 37 -

stätigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, daß er die Meldung des Transporteurs und die Erklärung des Einfuhrstaates entgegengenommen hat. Dieses Verfahren unterscheidet sich allerdings nur formal von einer automatischen Bewilligung, denn es ist anzunehmen, daß der Minister diese Bestätigung nur erteilen kann und wird, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die in Z 1 und 2 niedergelegten Kriterien erfüllt sind. Dies sollte daher in den Erläuterungen klaggestellt werden.

Im übrigen wird es jedoch für erforderlich erachtet, die Bewilligungspflichten auf gefährliche Abfälle zu beschränken, weil diese Bestimmungen sonst zu einem Verwaltungsaufwand führen würden, der nicht zu bewältigen wäre.

Schließlich sollte aus dem Zusammenhang mit der vom ho. Ressort vorgeschlagenen Abfalldefinition im § 2 Abs. 1 hervorgehen, daß für verwertbare Abfälle ebenfalls keine Bewilligungspflichten bestehen.

#### Zu § 20:

Zu dieser Bestimmung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß auch der Begriff "Abfuhr" an geeigneter Stelle definiert werden sollte.

Diese Entwurfsbestimmungen sind zum Teil nur schwer verständlich, zum Teil auch widersprüchlich. Es werden im § 2 des Entwurfes definierte Begriffe unterschiedlich bzw. in zu Mißverständnissen Anlaß gebender Weise verwendet. So ist etwa im § 20 Abs. 1 des Entwurfes von Abfall, der in privaten Haushalten anfällt und von vergleichbaren Abfällen aus Betrieben die Rede. "Abfall" ist gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes der Überbegriff für die im § 2 Abs. 2 und 3 definierten gefährlichen Abfälle und für die, nicht definierten, ungefährlichen Abfälle. In privaten Haushalten fallen - wovon auch der Entwurf ausgeht - neben ungefährlichen Abfällen auch gefährliche Abfälle an. Die undifferenzierte Verwendung des Begriffes "Abfall, der in privaten Haushalten anfällt", ist daher mißverständlich. Lediglich aus den nachfolgenden Entwurfsbestimmungen, insbesondere aus § 26 Abs. 1 und 2 des Entwurfes bzw. aus den Erläuterungen des § 20, wo ausgeführt wird: "In dieser Gesetzesbestimmung ist "Müll" im Sinne der

- 38 -

ÖNORM S 2000 (Jänner 1985) zu verstehen", läßt sich erschließen, daß im § 20 Abs. 1 des Entwurfes nur ungefährliche Abfälle aus Haushalten, bzw. diesen gleichartige Abfälle aus Betrieben gemeint sein dürften (siehe aber auch § 26 Abs. 3 des Entwurfes, der Bestimmungen für Abfälle, die nicht unter § 20 Abs. 1 fallen, vorsieht), offenbar aber auch Problemstoffe (§ 2 Abs. 3 des Entwurfes) von seinem Anwendungsbereich ausnehmen will.

Weiters schiene es - wie schon zu § 2 ausgeführt - zweckmäßig, in § 2 des Entwurfes Begriffsbestimmungen vorzusehen, die sowohl den gefährlichen Haushaltsabfall als auch den ungefährlichen Haushaltsabfällen vergleichbare Abfälle aus Betrieben berücksichtigen.

Weiters stellt sich die Frage, ob der in Abs. 1 genannte Begriff "andere Einrichtungen" dasselbe bedeutet wie der in § 2 Abs. 3 verwendete Terminus "öffentliche Haushalte".

In Abs. 2 dürfte der Verweis auf § 20 wohl ein Redaktionsversehen sein. Der letzte Satz dieser Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "..... zu behandeln oder einem Sammler zu übergeben."

In Abs. 3 Z 1 sollten die Begriffe "Allstoffe" und "biogene Abfälle" definiert werden.

Die Z 4 in diesem Absatz enthält viele vollkommen unklare Begriffe ("Müllabfuhr- und Müllentsorgungsgebühren, Abfallbehandlungs- und Entsorgungsabgaben").

Im Abs. 5 ist unklar welche Abfälle von dieser Bestimmung erfaßt sein sollen.

Abs. 6 steht sowohl im Widerspruch zu § 20 Abs. 4 als auch zu § 20 Abs. 5 des Entwurfes, da organische Grün- und Küchenabfälle gemäß § 20 Abs. 4 auch auf eigenem Grund kompostiert werden dürfen und Abfälle aus Betrieben und "anderen Einrichtungen" zufolge § 20 Abs. 5 offenbar auch auf andere Weise behandelt werden dürfen als in genehmigten Abfallbehandlungsanlagen.

#### Zu § 21:

Diese Bestimmung wäre alternativ zu formulieren.

#### Zu den §§ 21 und 22:

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob diese öffentlichen und privaten Einrichtungen nicht von der Erlaubnispflicht gemäß § 30 ausgenommen werden sollten. Ohne entsprechende Ausnahme wären die Bewilligungen

- 39 -

gemäß § 30 selbstverständlich auch für die Müllabfuhr erforderlich, da es sich bei diesen Abfällen ja um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entwurfes handelt. Überhaupt scheint das rechtliche Verhältnis der Müllabfuhr zu anderen Formen der Abfallsammlung und -behandlung zuwenig klar!

Zu § 23:

Abs. 2 scheint noch keine geglückte Lösung zur Verknüpfung der Sammlung von Abfällen, die entweder durch die Wirtschaft freiwillig oder aufgrund von Verordnungen vorgenommen wird (§ 9) bzw. durch die Gemeinde erfolgen soll.

Zu viele Fragen sind hier noch prinzipiell ungeklärt, als daß bereits im Begutachtungsverfahren Vorschläge erstattet werden könnten.

Wer trägt die Kosten dieser getrennten Sammlung? Wer garantiert, daß die von den Gemeinden getrennt gesammelten Abfälle technisch tatsächlich verwertbar sind? In welchem Verhältnis stehen die Verordnungen gemäß Abs. 2 des Landeshauptmannes oder der Gemeinde zu den Verordnungen gemäß § 9? Wieso können überhaupt zwei verschiedene normsetzende Organe dasselbe regeln?

Im Abs. 2 wird der Begriff "Wertstoffe" verwendet. Dieser ist auch in den Erläuterungen nur sehr ungenau definiert.

Es handelt sich sinngemäß um Altstoffe, welcher Umstand im Gesetzestext zum Ausdruck zu kommen hätte.

Dem Begriff der Altstoffe wird deshalb gegenüber dem Begriff des Wertstoffes ho. der Vorzug gegeben, weil mit der Verwendung des Begriffes Wertstoff die Zuordnung eines "Wertes" zu den Altstoffen suggeriert wird, welcher erfahrungsgemäß diesen Altstoffen nur aus der Sicht ihrer Eigenschaft als Produktionsvormaterial für die verarbeitende Industrie in höher aggregierten Mengen gegeben ist, nicht jedoch aus der Sicht des einzelnen Besitzers solcher Altstoffe in üblicherweise geringen Mengen. Hinzu kommt, daß die Aufbringungskosten der verwertbaren Altstoffe aus dem Müll die daraus erzielbaren Entgelte häufig übersteigen.

Abs. 4 sieht vor, daß Abfälle, für die eine getrennte Sammlung eingerichtet ist, nicht in die Müllabfuhr eingebracht werden dürfen. Diese Bestimmung erscheint weder kontrollier- noch durchführbar. Dies scheint auch den Entwurfsverfassern bewußt zu sein, da das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot nicht mit Strafe bedroht wird.

- 40 -

Zu § 24:

In Abs. 1 müßten die Ziffern 1 und 2 durch "und" verbunden werden. Es ist ferner denkunmöglich, daß die Problemstoffe, die in § 2 Abs. 3 als die Summe aller gefährlichen Abfälle, die an einem bestimmten Punkt anfallen, definiert sind, nun plötzlich durch eine Verordnung festgelegt werden, deren Inhalt sich wohl von einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 unterscheiden wird. Z 2 könnte richtiger etwa wie folgt lauten: "jene gefährlichen Abfälle, die als Problemstoffe durch die Gemeinden getrennt zu sammeln sind (§ 20 Abs. 3 Z 1)".

Zu § 26:

Diese Bestimmung müßte nach ho. Auffassung in jedem Fall neu gestaltet werden, da sie äußerst unklar und unsystematisch ist.

Auf das unklare Verhältnis der Müllabfuhr zu anderen Formen der Abfallsammlung und -behandlung wurde schon früher hingewiesen. So ist z.B. zu fragen, ob aus der Verwendung des Begriffes "Abfuhr" im Gegensatz zu den sonst in diesem Gesetzentwurf verwendeten Begriffen der "Sammlung" und "Behandlung" geschlossen werden muß, daß die Anlagen, die der Abfuhr dienen, nicht unter § 13 fallen. Solche Klarstellungen, die sich nicht einmal in den Erläuterungen finden, müßten unbedingt in den Gesetzestext einfließen.

Auch auf die Unklarheiten im Zusammenhang mit dem nirgends definierten Begriff der Altstoffe und dem Nebeneinander von Abfallsammlern, Müllabfuhr, Problemstoffsammelstellen, Rücknahmestellen etc. wurde bereits hingewiesen.

Abs. 4 - auch im Zusammenhang mit dem Hinweis "unbeschadet des Abs. 4" in § 26 Abs. 2 - scheint zwar vordergründig eine elegante Lösung, um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, ob dies aber für eine rechtlich einwandfreie Abgrenzung genügt, müßte noch genauer untersucht werden.

Überdies wird auch in dieser Bestimmung der Begriff "Abfallbesitzer" offenbar fälschlich an Stelle des Begriffes "Abfallerzeuger" gebraucht.

Zu Abs. 5 wäre zu überlegen, ob nicht eine Ergänzung dieser Regelung in dem Sinne angebracht wäre, daß der Beförderer von Abfällen dann Abfallbe-

- 41 -

sitzer wird, wenn er der Verpflichtung zur Zurückstellung der Abfälle nicht nachkommt.

Schließlich widerspricht § 26 Abs. 1 § 20 Abs. 2, 4 und 5 des Entwurfes, die vorsehen, <sup>daß</sup> bestimmte Abfälle nicht der Abfuhrpflicht unterliegen.

Problemstoffe (§ 2 Abs. 3) fallen nach ho. Auffassung (s. oben) nicht unter § 20 Abs. 1 des Entwurfes, sodaß sie im Hinblick auf die Formulierung des § 26 Abs. 3 von dieser Bestimmung umfaßt wären, obwohl für sie in § 26 Abs. 2 eine eigene Regelung vorgesehen ist.

#### Zu § 27 Abs. 1:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des § 15 des Sonderabfallgesetzes. Dabei wird aber übersehen, daß der Abfallbegriff dieses Gesetzes wesentlich weiter ist als jener des Sonderabfallgesetzes, und es mehr als fraglich ist, ob die Aufzeichnungspflichten, die für Sonderabfälle notwendig sind, tatsächlich auf alle Abfälle, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausgedehnt werden müssen. Vor der Formulierung solcher Pflichten sollte daher Klarheit über einen Katalog jener Abfälle bestehen, für die Aufzeichnungen tatsächlich vonnöten sind. Außerdem wird sehr bezweifelt, ob tatsächlich die Aufzeichnungspflicht im Vordergrund stehen soll oder ob nicht vielmehr die Auskunftspflicht genügen müßte. Es bliebe dann dem Abfallbesitzer überlassen, ob er eigene Aufzeichnungen zu führen hat oder ob er andere, ohnehin vorhandene Betriebsunterlagen für die Auskunftserteilung verwenden kann. Sicherlich ist aber hiebei zu unterscheiden zwischen begleitscheinpflichtigen und nicht begleitscheinpflichtigen Abfällen. Der Katalog der auskunfts- oder aufzeichnungspflichtigen Waren könnte nach ho. Ansicht wie folgt beschaffen sein:

- Begleitscheinpflichtige Abfälle
- Abfälle, bei denen eine Verwertung gemäß § 9 vorgenommen wird oder durch Verordnung angeordnet ist
- Abfälle, die gemäß § 8 vermieden werden sollen
- allenfalls Abfälle, die durch eine eigene Verordnung auskunfts- oder aufzeichnungspflichtig gemacht werden.

Es könnte auch überlegt werden, Auskunftspflichtigen oder Aufzeichnungspflichtigen in die Verordnungsermächtigung <sup>der</sup> §§ 8 und 9 aufzunehmen.

- 42 -

Diese Überlegungen sind auch im Hinblick auf mögliche Belastungen für die betroffenen Unternehmen von Bedeutung.

Allein in den metallerzeugenden und metallbe- und verarbeitenden Industriesektoren inkl. der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Fahrzeugindustrie, der Eisen- und Metallwarenindustrie und der Elektroindustrie gibt es in Österreich ca. 4.700 Unternehmen, auf dem Sektor der Glasindustrie etwa 58. Eine Aufzeichnungspflicht gem. § 27 Abs. 1 würde nicht nur für die betroffenen Unternehmen einen unzumutbaren und auch sinnlosen Verwaltungsaufwand bedeuten, sondern auch eine Kontrolle durch die Behörde aufgrund der Vielzahl der Unternehmen, zumal der gewerbliche Bereich in den o.a. Ziffern noch nicht berücksichtigt ist, ad absurdum rühren.

Schließlich ist zu bedenken, daß nicht klar ist, wie weit auch jeder private Haushalt von diesen Aufzeichnungspflichten erfaßt werden soll. Abfallbesitzer sind - wie ausgeführt - auch Abfallerzeuger, somit auch Haushalte. Wie gleichfalls oben ausgeführt, werden nach dem ho. Verständnis des § 20 Abs. 1 von dieser Bestimmung gefährliche Abfälle aus Haushalten nicht erfaßt. Da § 27 Abs. 1 des Entwurfes eine Ausnahme der Aufzeichnungspflicht nur für unter § 20 Abs. 1 des Entwurfes fallende Abfälle vorsieht, würde dies bedeuten, daß Haushalte Aufzeichnungen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden gefährlichen Abfälle zu führen haben. Dies dürfte jedoch nicht beabsichtigt sein. Andererseits könnte jedoch ein Interesse daran bestehen, daß Abfallbehandler und Abfallsammler bezüglich Problemstoffe aus Haushalten sehr wohl entsprechende Aufzeichnungen zu führen haben. Eine Klarstellung, daß private Haushalte von der Aufzeichnungspflicht nicht erfaßt sein sollen, scheint daher unbedingt erforderlich.

In Detail wird darauf hingewiesen, daß im Zuge der erforderlichen Neuformulierung des § 27 der Begriff "fortlaufend" überdacht werden sollte.

#### Zu § 27 Abs. 2:

Zu dieser Bestimmung stellen sich mehrere Fragen:

Soll dieses Begleitpapier tatsächlich beim Transport aller nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Abfälle mitgeführt werden? Muß dieses Begleitpapier für jeden Abfalltransport neu ausgefüllt werden? Welche Angaben hat es zu enthalten? Genügt ein Papier, welches bestätigt, daß

der Transporteur für den Abfallbesitzer XY regelmäßig eine bestimmte Art von Abfällen transportiert? Wer stellt dieses Begleitpapier aus? (Beispielsweise für den Fahrer eines Müllsammelwagens oder eines Altglassammelwagens)

Zu § 29 Abs. 1:

Die Meldepflicht über gefährliche Abfälle mindestens alle 10 Tage ist sowohl aus Sicht der Verpflichteten als auch der Behörden unzumutbar. Ebenso wird die Durchsetzbarkeit dieser Forderung aufgrund der ho. gemachten Erfahrungen bezweifelt.

Zu § 29 Abs. 2:

Die Erläuterungen zu diesem Paragraphen lassen erkennen, daß die Übermittlung der entsprechenden Daten automationsunterstützt erfolgen soll. Tatsächlich erfolgt die Sammlung und Weiterleitung der Abfallbegleitscheine bei den meisten Sammlern und Behandlern derzeit nur in einfachster Art und Weise.

Im Zusammenhang mit der Begleitscheinpflcht scheint ein Problem noch nicht bedacht worden zu sein. Durch Verordnungen und Übereinkommen etc. nach den §§ 8 und 9 können Rücknahmesysteme eingerichtet werden, die einerseits auch gefährliche Abfälle betreffen können, und die andererseits einen Rücklauf von gefährlichen Abfällen über mehrere Stufen ohne Einschaltung von "Abfallsammlern" bewirken können. Soll dafür auch eine Begleitscheinpflcht gelten? Die Lösung dieser Frage ist noch ausständig.

Ferner fällt auf, daß im AWG keine Regelungen enthalten sind, wer für die Feststellung der Abfallkategorie, eine allfällige Analyse und Probenziehung verantwortlich ist. Die Behörde kann zwar gemäß § 39 Abs. 1 im Zweifel einen Feststellungsbescheid erlassen und hat gemäß § 40 entsprechende Kontrollrechte, aber wer ist eigentlich strafrechtlich heranzuziehen (eventuell schadenersatzpflichtig), wenn sich etwa nach Jahren herausstellt, daß ein bestimmter Abfall unter einer falschen Schlüsselnummer (und demnach eventuell auch unrichtig) behandelt worden ist? Es sind zwar im Sonderabfallgesetz solche Regelungen nicht enthalten, sehr wohl aber im Altölgesetz 1986. Es erhebt sich die Frage, ob die beim Altöl vorhandenen Abgrenzungsprobleme nicht auch bei ge-

- 44 -

fährlichen Abfällen auftreten könnten.

Abs. 2 müßte weiters insofern erweitert werden, als auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Zugriff zu Daten über jene Abfälle erhält, die von Regelungen gemäß dem/und dem Abschnitt IX. (Altöl) erfaßt sind.

Zu § 29 Abs. 4:

Z 1 könnte besser lauten: "..... zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigt werden, und"

Zu § 29 Abs. 5:

Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Bestimmung zu §27 Abs. 2.

Zu § 29 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist sehr unklar und daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Die Feststellung, wonach Stoffe "nach ihrem Verbrauch" als gefährliche Abfälle anfallen (woran eine Aufzeichnungspflicht gebunden ist) erscheint unlogisch. Bei einem Stoff, der tatsächlich verbraucht wurde, kann es keinen Rest geben. Möglich wäre etwa "nach ihrem Gebrauch" oder "bei deren Verbrauch gefährliche Abfälle anfallen".

Zu § 29 Abs. 8:

Nach dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, die Begleitscheine 10 Tage "nach der letzten Eintragung" zu vernichten. Darüber besteht hierorts ein Erklärungsbedarf. Könnte es nicht passieren, daß ein Abfallerzeuger 10 Tage, nachdem er seine letzte Eintragung auf dem Begleitschein getätigt hat, diesen vernichtet, der Abfall aber noch gar nicht beim Abfallbehandler eingelangt ist und dadurch Kontrollmöglichkeiten abhanden kommen?

Zu § 30 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe "Abfallsammler" und "Abfallbehandler" werden im § 2 Abs. 6 und 7 definiert. Die Tätigkeiten

- 45 -

beziehen sich jeweils auf das Abholen und Entgegennehmen von Abfällen oder das Verwerten oder sonstige Behandeln von Abfällen. Im § 2 Abs. 1 wird bestimmt, welche Sachen Abfall sind. Der Abfallbegriff des Entwurfes hat einen anderen Inhalt als der Begriff "Sonderabfall" im § 248a Abs. 2 GewO 1973. Es wären Sachen unter den Begriff Abfall des Entwurfes zu subsumieren, die im Begriff "Sonderabfall" der Gewerbeordnung 1973 keinen Platz haben. Das aber hätte zur Folge, daß für die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten eines Sammlers oder Behandlers von Abfällen des Entwurfes, die nicht Sonderabfälle der Gewerbeordnung 1973 sind, eine Gewerbeberechtigung für die entsprechende Tätigkeit und zusätzlich eine Erlaubnis des Landeshauptmannes gemäß § 30 Abs. 1 des Entwurfes erforderlich wäre. Dies wäre aber eine Rückkehr zu der alten Doppelgeleisigkeit, die durch die Gewerberechtsnovelle 1988 beseitigt werden sollte.

Nach dem Begriffsapparat des Entwurfes fällt auch Altöl unter den Begriff Abfall. Damit wird aber die Systematik des § 248a GewO 1973 durchkreuzt, der in den Z 1 bis 4 seines Abs. 1 die Tätigkeiten des Sonderabfallsammlers und -beseitigers von der des Altölsammlers und -verwerters trennt und von keiner begrifflichen Verschmelzung der beiden Arten von Tätigkeiten ausgeht.

Im übrigen scheint die Ausdehnung der bisherigen Bewilligungspflicht für das Sammeln und Behandeln von Sonderabfällen und Altöl auf das Sammeln und Behandeln aller nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Abfälle viel zu weitgehend. Soll der Alttextiliensammler, Altglassammler, Sägespäneverarbeiter oder jener Unternehmer, der lediglich Bodenaushub deponiert, tatsächlich eine Erlaubnis nach § 30 benötigen?

Setzt man die gefährlichen Abfälle im wesentlichen mit den im § 248a Abs. 2 GewO 1973 genannten Sonderabfällen gleich, ergibt sich, daß hinsichtlich der nichtgefährlichen Abfälle keine Konzessionspflicht gemäß § 248a Abs. 1 GewO 1973 besteht. Es würde daher die Erlaubnispflicht des § 30 Abs. 1 des Entwurfes gegeben sein, die jedoch durch § 30 Abs. 3 ausgeschlossen wird. Für die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallenden Sonderabfälle statuiert § 248a Abs. 4 GewO 1973 eine Ausnahme von der Konzessionspflicht. Diese im eigenen Betrieb anfallenden

- 46 -

gefährlichen Abfälle bedürfen daher einer Erlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 des Entwurfes, sodaß die Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß § 248a Abs. 4 GewO 1973 durch die Erlaubnispflicht gemäß § 30 Abs. 1 des Entwurfes wieder rückgängig gemacht wird. Auch wird auf das Spannungsverhältnis zwischen dieser Regelung und der Bestimmung des § 15 Abs. 3 hingewiesen.

Es ist nämlich festzustellen, daß auch gefährliche Abfälle durchaus im eigenen Betrieb einer Verwertung zugeführt werden können. Für die Anlage, in der solches geschieht, ist ohnehin eine Bewilligung erforderlich, sodaß es nicht nötig wäre, von diesem Abfallbesitzer noch eine zweite Bewilligung zu verlangen.

Im Zusammenhang mit diesen Problemen wird dringend ersucht, anlässlich der Endredaktion rechtzeitig Verhandlungen mit dem ho. Ressort aufzunehmen, damit noch vor der Einbringung des Abfallwirtschaftsgesetzes in den Ministerrat eine entsprechende lex fugitiva bzw. Novelle zur Gewerbeordnung 1973 erarbeitet werden kann, die zusammen mit dem Abfallwirtschaftsgesetz im Ministerrat beschlossen wird.

Zu § 36:

Die Bestimmung weicht von dem geltenden Gesetzeswortlaut (§ 16 des Altölgesetzes 1986) ab.

Solche Änderungen sollten - wenn überhaupt - nur nach eingehenden Beratungen vorgenommen werden.

Zu § 37:

In der Überschrift wären die Worte "Altöl und" als sinnwidrig zu streichen. Außerdem könnte überlegt werden, sowohl in der Überschrift als auch im Text dieser Bestimmung jeweils den Begriff "Motoröl" durch "Schmieröl" zu ersetzen. Es würde damit eine Ausdehnung der als sehr nützlich angesehenen Bestimmung von Motorölen auf den gesamten Schmierölbereich (etwa auch Metallbearbeitungsöle etc.) erfolgen.

Zu § 39:

Diese Vorschriften sind in sich nicht stimmig und bedürfen einer Überarbeitung. Dazu einige Fragen und Feststellungen: Welcher Unterschied besteht zwischen der bescheidmäßigen Anordnung des Abs. 1 und dem Auftrag des Abs. 3? Im Abs. 3 würde es wahrscheinlich genügen, lediglich

- 47 -

die Ersatzvornahme zu regeln. Alles andere dürfte eine Doppelgeleisigkeit darstellen.

"Der Auftrag" des Abs. 2, erste Zeile, ist wohl die bescheidmäßig erfolgte Anordnung gem. Abs. 1, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der "Auftrag" in der vierten Zeile kann aber nicht mehr derselbe Auftrag wie der des ersten Satzes sein, sondern ist wahrscheinlich als Auftrag zur Behandlung gemeint. Denn ein Auftrag im Sinne des Abs. 1 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) kann dem Eigentümer der Liegenschaft immer erteilt werden, nicht nur dann, wenn der Abfallbesitzer zur Behandlung (dies ist nur ein Teil des nach Abs. 1 möglichen Auftrages) nicht fähig ist. Da diese Bestimmung derart unklar ist, stellt sich weiters die Frage, ob sie mit Art. 18 B-VG vereinbar ist.

Im Zusammenhang mit Abs. 2 ergibt sich ein weiteres Problem in den Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich jener Abfälle, die widerrechtlich auf Bundesstraßengrund, etwa Autobahnparkplätzen abgelagert werden.

Abs. 2 spricht in solchen Fällen für eine Haftung des Straßenerhalters. Dies ist jedoch aus Sicht des ho. Ressorts abzulehnen.

#### Zu § 40:

In Abs. 1 müßte es in der zweiten Zeile nach "mit der Vollziehung" lauten "dieses Bundesgesetzes".

In Abs. 2 wäre zu klären, über welche Lagerbestände (vorletzte Zeile) Auskunft erteilt werden muß. In die Lagerbestände von Abfällen oder auch von anderen Stoffen?

In Abs. 4 müßte es wohl richtig heißen "gemäß Abs. 1 bis 3".

#### Zu § 41:

Wenn das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz 1986 außer Kraft träten, würden die in der Gewerbeordnung 1973 in den §§ 248a Abs. 3, 248b Z 2 und 248e enthaltenen Verweise ins Leere gehen; dies wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Siehe im übrigen die ho. Ausführungen zu § 30.

Abs. 1 Z 2 müßte richtig lauten: "Das Altölgesetz 1986, BGBl.Nr. 373". Auch in den §§ 43 und 44 wurde auf den Zusatz "1986" vergessen.

- 48 -

Zu § 42:

Dieser Paragraph müßte richtig lauten: "Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß den §§ 13 und 37 gilt die Altölverordnung, BGBl.Nr. 383/1987, als Bundesgesetz weiter."

Zu § 44:

Es wäre zu klären, warum sich die Bestimmung des § 44 nur auf § 14 und nicht auch auf § 15 des geplanten Gesetzes erstreckt.

Dem § 14 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 376/1988 und dem § 14 des Altölggesetzes 1986, BGBl.Nr. 373, entsprechend müßten auch Genehmigungen (Bevolligungen) nach anderen betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften aufgrund dieser Gesetze ausdrücklich angeführt werden.

Es ist (auch im Interesse der Vermeidung von Übergangsproblemen) anzunehmen, daß beabsichtigt war, daß nach § 44 des gegenständlichen Gesetzentwurfes auch diese Genehmigungen (Bevolligungen) als Genehmigungen (Bevolligungen) nach § 14 des geplanten Bundesgesetzes gelten sollen, da für eine Differenzierung keine sachliche Grundlage vorhanden wäre. Diese Absicht kommt aber weder im Text der vorgesehenen Bestimmungen noch in den Erläuterungen zum Ausdruck.

Nach § 44 sollte in Anlehnung an § 12 Abs. 4 des Altölggesetzes 1986 eine eigene Regelung getroffen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß für Anlagen nicht dauernd neue Anforderungen oder Grenzwerte erlassen werden und kaum bewilligte Anlagen schon wieder geändert werden müssen.

Schließlich scheint eine Regelung für anhängige Verfahren unbedingt erforderlich.

Zu § 45:

Sonfern nicht anderes bestimmt ist, soll zur Vollziehung des geplanten Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein; vgl. demgegenüber § 19 des Altölggesetzes 1986: Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Behörden zukommenden Aufgaben und Befugnisse sind, sofern es sich um Tätigkeiten von Bergbauberechtigten handelt, von den

- 49 -

Bergbehörden wahrzunehmen. Meldungen gemäß § 7 des Gesetzes sind an die zuständige Berghauptmannschaft zu richten.

Siehe hierzu auch § 25 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes: Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 2 ist für den Bereich individueller Verwaltungsakte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Die Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes obliegt, soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterstehende Betriebe handelt, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (s. § 43 Z 1 des Strahlenschutzgesetzes).

§ 45 des Entwurfes sollte daher wie folgt lauten:

"Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich jedoch um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, die Berghauptmannschaft, zuständig."

#### Zu § 47:

Durch Abs. 1 Z 2 wird der Verstoß gegen eine Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 unter Strafe gestellt. Dies ist nicht möglich. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung! Die Folgen der Verletzung einer solchen können nur Inhalt der Vereinbarung sein. Außerdem ist die umweltpolitische Konsequenz für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht eingehalten wird, die Erlassung einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 6 oder 7. Die Z 2 ist daher zu streichen. Die Sanktionierung von Verstößen gegen Verordnungen gemäß § 9, wie sie in Z 3 vorgesehen ist, genügt.

Die Z 8 müßte richtig lauten: "Entgegen ..... schadlos behandeln läßt oder diese Abfälle nicht in einem anderen Staat behandeln läßt und diese dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nicht meldet;"

Es wird angeregt, die Z 10 etwa wie folgt zu ergänzen: "insbesondere Verordnungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht einhält;"

Die Z 19 müßte richtig lauten: "Einer Verpflichtung gemäß § 36 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;

in Abs. 2 Z 2 müßte es lauten. "Gemäß den §§ 27 Abs. 1,.....".

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß § 40 sowohl nach Abs. 1 Z 23 als auch nach Abs. 2 Z 2 strafbar ist.

- 50 -

Zu § 48:

Nach dem Wort "verhängten" wäre vermutlich das Wort "Geldstrafen" einzufügen.

Zu § 49:

Entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme sollte vorgesehen werden, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vollziehung auch der §§ 8 und 9 sowie in jedem Fall hinsichtlich jener Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, zuständig ist. § 49 könnte daher wie folgt neu formuliert werden:

"§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der §§ 8, 9 und 32 bis 37 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit es sich um die Erlassung von Verordnungen aufgrund dieser Bestimmungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
3. ansonsten der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und zwar hinsichtlich der §§ 10, 13 und 24 Abs. 1 und § 29 Abs. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 13 und 29 Abs. 6 und 7 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

Zu § 50:

Über den Termin des Inkrafttretens und allenfalls erforderliche Übergangszeiten kann erst nach Vorliegen eines endgültigen Entwurfstextes entschieden werden.

Zu den Erläuterungen:

Auf eine Stellungnahme zu den ohnehin sehr kursorischen Erläuterungen wird im Hinblick darauf, daß dieser Gesetzesentwurf ohnehin noch gründ-

- 51 -

lich zu überarbeiten sein wird, verzichtet, obwohl auch hier vieles  
Anlaß zu Bemerkungen böte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des  
Nationalrates übermittelt.

Wien, am 5. April 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

